

Die Entwicklung der Landsgemeinde in Nidwalden als gesetzgebende Gewalt

Autor(en): **Deschwanden, Carl**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **6 (1857)**

Heft 1

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-895690>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Entwicklung der Landsgemeinde in Nidwalden als gesetzgebende Gewalt.

(Von Carl Deschanden, Fürsprech in Stans.)

§. 1. Das erste Erscheinen der Landsgemeinde als gesetzgebende Gewalt.

Als gesetzgebende Behörde erscheint die Landsgemeinde von Nidwalden zuerst den 12. Februar 1363 unter dem Namen: der Ammann und die Landlüt ze Unterwalden nid dem Kernwald in dien Kilcherin ze Stans vnd ze Buochs. Die Landsgemeinde erläßt hier jenes Gesetz, das wir so ziemlich in allen unsern demokratischen Kantonen unter den ersten gesetzgeberischen Erlassen der selbständig gewordenen Gemeinwesen antreffen. Es ist das das Verbot der Veräußerung von Liegenschaften an Fremde und Gotteshäuser. ¹⁾ Laut einem dieses Gesetz erneuernden Schlusse der Nachgemeinde vom 28. Mai 1623 wäre ein gleiches Verbot schon 1344 errichtet worden. ²⁾ Der angeführte Umstand, daß wir analoge Bestimmungen auch in den andern demokratischen Ländern unter den ersten Erlassen der gesetzgeberischen Thätigkeit ihrer Landsgemeinden finden, berechtigt zu dem Schlusse, daß wohl nicht lange vor 1344 oder 1363 eine Landsgemeinde des aus zwei Pfarngemeinden allmählig vereinigten Landes Nidwalden volle Selbstständigkeit erlangt und den Charakter einer von jedem herrschaftlichen Einflusse freien gesetzgebenden Gewalt angenommen habe.

¹⁾ Urkunde im Archiv Stans. — ²⁾ Landsgemeinde-Protokoll von 1623.

Darauf erscheint die Landsgemeinde wieder unter dem Titel: Ammann und Landlüt zü Underwalden, unterm 29. August 1428, und erläßt ein Gesetz betreffend „Ansprechen um Ehe“¹⁾; so wieder den 5. December 1432, wo ein Gesetz über Gültablösung erlassen wird.²⁾ — Den 1. Mai 1456 nehmen „der Landtammann vnd die Landlüt zu Underwalden nit dem Kernwaldt,“ das erste zusammenhängende Landrecht an.³⁾ — In der Folge wurde in der Regel die Landsgemeinde, welche jährlich im Frühling zu Wohl an der Na gehalten wurde und an welcher die Landesämter, namentlich der Landammann bestellt wurde, zugleich für die Gesetzgebung benützt. Sie erscheint im ältesten Landbuche oft unter dem Titel: Ein Gemeindt an der Na als man ein amman Sazt.⁴⁾

§. 2. Die Nachgemeinde bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts.

Bereits im Jahr 1527 finden wir auch die „Nachgemeinde“ als gesetzgebende Behörde.⁵⁾ Es ist dieselbe nach den Protokollen zu schließen, die zwar erst von 1562 an regelmäßig geführt wurden, ursprünglich nichts anderes als die Fortsetzung der ordentlichen Landsgemeinde, die nicht alle Geschäfte auf einen und denselben Tag behandeln wollte oder konnte. Es bestimmte damals jeweilen die Landsgemeinde den Tag für Abhaltung der Nachgemeinde. Dabei wurde oft ausdrücklich bemerkt, daß man an der Nachgemeinde dieselbe Gewalt haben wolle, wie an der Landsgemeinde. Es bezog sich das wohl auf das später noch zu besprechende Gesetz, daß Gesetze, die an einer Landsgemeinde „an der man den Ammann setzte,“ also an der ordentlichen jährlichen Landsgemeinde, errichtet worden, unterm Jahr nicht abgeändert werden dürfen. So beschließt die Landsgemeinde auf Sonntag Cantate 1562: „So ist die Nachgemeindt vber acht tag angfen vnd sönd da auch vñ Frid-

¹⁾ Urf. im Archiv Stans. — ²⁾ Urf. ebendasselbst. — ³⁾ Urf. ebend. Geschichtsfreund der V Orte. XI. S. 117. — ⁴⁾ Altes Landbuch passim. — ⁵⁾ Altes Landbuch Nr. 146.

bruch ¹⁾, vnd ander sachen so sich zuthragen gwalt han . . . Die Artikel (Gesetze) so die verordneten gesetzt, findt ouch an d'nachgemeind gschlagen vnd dera darum Gwald gen." — ²⁾. Ebenso erkennt die Landsgemeinde auf Sonntag Cantate 1564: "Item die Nachgemeind ist angesehen vber Achttag, so sol im den die Artikel verhören vnd gwalt han als hie." ³⁾ — Wie es die angeführten Stellen andeuten, wurden nun der Nachgemeinde namentlich seit Ende des 16. Jahrhunderts vorzüglich die Gesetze zur Behandlung zugewiesen. Damit ist aber nicht gesagt, daß nicht auch die Landsgemeinde fortwährend das Recht hatte und es auch oft ausübte, Gesetze zu erlassen. Es war das namentlich der Fall bezüglich gesetzgeberischer Verfügungen, die mit andern, Übungsgemäß an der Landsgemeinde behandelten Geschäften in Berührung standen. So erläßt z. B. die Landsgemeinde von 1616 die früher mit andern Ständen berathene Ordnung wider das Practiciren in Gesetzeskraft. ⁴⁾ So verfügt die Landsgemeinde von 1632 das Aufhören der Stelle eines Unterweibels, trifft Bestimmungen über die Annahme neuer Landleute, über das Ammannwahl ⁵⁾ u. s. w. Es war überhaupt bis spät eine scharfe Trennung der Competenz der Landsgemeinde und Nachgemeinde bezüglich der Ausübung der Gesetzgebung nicht vorgezeichnet. Als Gesetz spricht erst das Landbuch von 1782 den Grundsatz aus, daß die Nachgemeinde "alle Landesgesetze mache". Uebrigens erkannte schon der Landrath den 30. April 1763: die Herren Rāth sollen alle, Gottes Gewalt vorbehalten, an der Nachgemeind erscheinen und bis zum Ende beiwohnen, "in Ansehung dieser Tag für die Landesgesetz ange-setzt, folgamb sehr trüftig seye." ⁶⁾ Übungsgemäß setzte die Landsgemeinde die Nachgemeinde auf je 8 oder 14 Tage nach der Landsgemeinde an. Sie bestimmte auch den Ort, ob nemlich die Versammlung zu Wyl an der Ma oder auf dem Rathshause stattfinden solle. Den 23. April 1622 beschloß der Landrath, der Landsgemeinde zu beantragen, künfftig die Nachgemeinde

¹⁾ Vgl. Geschichtsfr. IX. S. 112, 113. — ²⁾ Protokoll 1562.

³⁾ Prot. 1564. — ⁴⁾ Prot. — ⁵⁾ Wahlzeit am Tage der Landsgemeinde. Prot. — ⁶⁾ Landraths-Prot. 1763.

„of der danz lauben zu stanf“ zu halten,“ statt an der Na, damit die Fremden abgehalten werden und nicht hören, was man verhandle. ¹⁾ Wirklich erkennt die darauf folgende Landsgemeinde, die Nachgemeinde über 8 Tag „of dem Tanzhus“ zu halten, ²⁾ wo wir auch sonst mitunter die Landsgemeinde versammelt finden. Später wird der Versammlungsort der Nachgemeinde wieder verschiedentlich bestimmt.

§. 3. Der St. Georgenlandrath.

Schon gegen das Ende des 16. Jahrhunderts erscheint als vorberathende Behörde für die von der Lands- und Nachgemeinde zu behandelnden Gesetze der „St. Georgenlandrath“. Es bestand dieser aus dem einfachen Landrath, der regelmäßig jährlich auf St. Georgentag den 23. April sich versammelte. In dieser unmittelbar vor der Landsgemeinde stattfindenden Sitzung wurden neben andern gewöhnlichen Landrathsgeschäften jene Anträge behandelt, welche die Regierung von sich aus der Gemeinde verlegen wollte.

§. 4. Versuch einer Verfassungsänderung um Mitte des 17. Jahrhunderts.

Um die Mitte des 17. Jahrhunderts war man nahe daran, mit Bezug auf die gesetzgebende Gewalt eine eingreifende Veränderung zu treffen und das rein demokratische Prinzip, wie es an der Nachgemeinde herrschte, zu verlassen. So häufig damals Landsgemeinden gehalten wurden und so ausgedehnt ihr Geschäftskreis war, so wenig Interesse scheinen die Landleute an der Verwaltung der innern Landesfachen genommen zu haben. Der Schwerpunkt des öffentlichen Interesses lag im Fremden dienst, von welchem Jahrgelder und Pensionen flossen, und in der Bestellung der Landvogteien, die den Gewählten ein reiches Einkommen verschafften und daher nicht ohne Einfluß auf die rege Theilnahme der Wähler waren. Wohl daher mochte es kommen, daß damals nicht nur der gemeine Landmann, sondern selbst die Rathsglieder die Nachgemeinde nachlässig besuchten.

¹⁾ Landraths-Prot. 1622. — ²⁾ Prot. 1622.

Schon früh dachte man auf Mittel, diesem Uebelstande zu begegnen. So beschließt die Landsgemeinde 1563: es sey die Nachgemeinde über 8 Tag angesehen und hierbei solle jedes Rathsglied zwei Landleute mitnehmen. Dabey sei es anderen Landleuten nicht verwehrt, auch zu erscheinen. ¹⁾ Dasselbe verfügen die Landsgemeinden von 1627 und 1628. Letztere setzt ausdrücklich bei, daß die von den Rathsgliedern mitgenommenen Landleute dann schuldig seyen, bis zum Ende den Verhandlungen beizuwohnen. ²⁾ Dasselbe Verfahren finden wir im folgenden Jahre 1629 ³⁾. Die solcher Art gebildete Nachgemeinde nennt sich: dreifach geseßner Landrath als eine ganze Nachgemeinde. Bekanntlich war der Zuzug von 2 Landleuten auf jeden Rathsherrn eine sonst übliche Form, den Rath für Behandlung besonders wichtiger Angelegenheiten zu verstärken. Später erscheint die Nachgemeinde wieder in regelmäßiger Form.

Ein anderes Mittel, zu dem man Zuflucht nahm, um die Theilnahme der Landleute an der Nachgemeinde zu erhöhen, war das, daß man die Nachgemeinde zuweisen „bei Eiden“ gebieten ließ. Es kommt dieß sonst bei außerordentlichen Versammlungen der Landsgemeinde vor. So erkennt die Landsgemeinde von 1568: zum dritten ist die Nachgemeindt angesehen vñ den Pfingstmontag vñ sond die Artikel, so vom gsesnen Rab angesehenen, auch für die Nachgemeind gschlagen sin mit vollkommenem Gwalt vñ Soll by Eiden an die Nachgemeind botten werden. ⁴⁾ Ebenso beschloß die Landsgemeinde von 1612: die Nachgemeinde sey auf hl. Kreuztag angesehen und soll bei Eiden an die Na gebotten werden, da wolle man die Artikel verhandeln, die durch die Deputirten ehevör gestellt worden. ⁵⁾

Im Jahr 1638 erkannte nun die Landsgemeinde, die Rätthe sollen an nächster Nachgemeinde bei der Buße erscheinen und da wolle man abstimmen, ob man die Nachgemeinde oder den St. Georgenlandrath abstellen wolle. ⁶⁾ Durch Abstellung des letztern mochte man hoffen, wenigstens das Interesse der Raths-

¹⁾ Protokoll. — ²⁾ Ebd. — ³⁾ Ebd. — ⁴⁾ Ebd. — ⁵⁾ Ebd. — ⁶⁾ Ebd.

glieder für die Geschäfte der Nachgemeinde rege zu erhalten. Die folgende Nachgemeinde vom 9. Mai 1638 erkannte sodann: es solle die Nachgemeinde abgestellt sein „vnd all sachen was namhafftes ist an der landsgmeindt pricht werden, ob aber die sachen an der landsgmeindt nit möchten prichten, sollend si gwalt haben, ein witeren tag anzustellen nach der landsgmeindt Willen und guodtbedunken“. ¹⁾

Im Jahr 1640 ging der Landrath einen Schritt weiter, indem er an Georgentag beschloß, der Landgemeinde vorzuschlagen, anstatt der Nachgemeinde jeweilen nur einen dreifachen Landrath abhalten zu lassen. Die Rätthe sowohl, als die auf jedes Rathsglied beigezogenen zwei Landleute, sollen dann schuldig sein, bei Eiden zu erscheinen und bis zur Vollendung der Geschäfte Antheil zu nehmen. Geschäfte von geringerem Belang, die neben der Gesetzgebung Übungsgemäß der Nachgemeinde oblagen, wie z. B. die Wahl der Schätzer, die Vertheilung der Metzgbänke u. s. w. sollten der Landgemeinde zufallen. ²⁾ Es handelte sich also recht eigentlich darum, die Gesetzgebung der launenhaften Antheilnahme der Landleute zu entziehen und dem dreifachen Landrathe zu übergeben.

Die Landsgemeinde von 29. April 1640 verwarf aber diesen Antrag und beschloß, über 8 Tag wie vor altem die Nachgemeinde abzuhalten. Dabei wurde jedoch festgesetzt, daß jeder Landmann, der über 20 Jahr alt sei, erscheinen und beim Eid bis zum Ende der Versammlung beiwohnen solle. ³⁾ — Aber schon im folgenden Jahr fand man diesen Eid lästig und die Landsgemeinde entthob die Landleute desselben und beschränkte ihn auf die Rathsglieder. ⁴⁾

Das alte Uebel blieb und veranlaßte den Landrath auf Georgentag 1645 zum Entschluß, der Landsgemeinde einen neuen Antrag vorzulegen. Es ging derselbe dahin, die Geschäfte der Nachgemeinde auf „Räth und Landleut“ oder wie der Titel in den Protokollen lautet, „den gesetznen Landrath und die Landleut“ überzutragen. Diese „Räth und Landleut“ bildeten ein Mittelglied zwischen dem dreifachen Landrath und der Lands-

¹⁾ Protokoll. — ²⁾ Ebend. — ³⁾ Ebend. — ⁴⁾ Ebend.

gemeinde. Es bestand diese Behörde aus dem einfachen Landrath und von den Landleuten hatte ebenfalls jeder Stimmbfähige das Recht, zu erscheinen und mitzustimmen. Es war dieß eine Verstärkung des Rathes, ohne daß man sich, wie bei der Landsgemeinde, die Anwesenheit aller oder doch der Mehrzahl der Landleute als wesentlich dachte, oder sich, wie beim dreifachen Landrath, auf eine bestimmte Zahl beschränken wollte. Während „die Rätth und Landleute“, welche ihre Versammlung auf dem Rathhause hielten, in früheren Jahrhunderten eine umfassende, von der des Rathes oft schwer zu unterscheidende Competenz besaßen, sehen wir sie später und zwar bis auf unsere Zeiten vorzugsweise mit der Instruktionsertheilung auf die Tagsatzungen oder Anhörung der dießfälligen Abschiede sich befassen. Diese Behörde beantragte nun der Georgenlandrath von 1645 als Nachgemeinde festzusetzen. ¹⁾ Die Landsgemeinde vom gleichen Jahr nahm diesen Vorschlag an, indem sie erkannte: „wehlen man von etlichen Jahren her in acht genommen, obgleich woll Zerlichen ein Nachgemeindt verkündt vnd etwan gemeinen Landtlüten ernstlichen darzuogebotten worden, iedoch man zuo zhten schlechtlich gehorsammet, zu anderen zhten etwan von dem Wätter verhindert worden, daß man ohngeschaffet widerum von einanderen müssen, hettent M. H. ein ehrfam gefessner Landrath für beßer geachtet, daß fürohin anstatt einer Nachgemeindt ein gefessner Landrath vf dem Rathhuß solle gehalten werden vnd so die Landleut biwohnen wollten, solches wie billichen auch woll thuen mögen, welches hütiges tags ein gesambte Landtßgmeindt also vff vnd angenommen vnd ist der gefessne landrath für hürigß Jahrs von hüt über acht tag angesehen.“ ²⁾ — Wir finden nun wirklich die nächst folgenden Jahre die Nachgemeinde durch „Rätth und Landleut“ vertreten. Es beschließt diese Behörde den 7. Mai 1645, daß ihre Versammlung immer nach dem Ambt (Pfarrmesse) vor dem Morgenbrod verrichtet werden solle. ³⁾

Die Landsgemeinde vom 26. April 1654 beschloß, es solle die Nachgemeinde wieder zu Wyl an der Na nach altem Brauch

¹⁾ Protokoll. — ²⁾ Ebend. — ³⁾ Ebend.

gehalten werden. ¹⁾ Von da an finden wir denn auch diese Versammlung wieder in den ehevorigen Verhältnissen, wie wir sie vor 1645 gesehen haben. Wohl kommt es in einzelnen Fällen noch vor, daß von den schon früher angewandten Maßregeln Gebrauch gemacht wird, um den Besuch der Nachgemeinde wenigstens einiger Maßen zuverlässig zu machen. So erkennt die Landsgemeinde von 1662: die Nachgemeinde soll von heut über 14 Tag gehalten werden und soll jeder Rathsherr zwei Landleute begehren und ernennen, die sollen schuldig sein, der Nachgemeind beizuwohnen; wollen andere Landleute auch dazu kommen, so mögen sie; sie sind aber hiefür nicht beim Eid verbunden. Bei gutem Wetter versammelt man sich an der Aa, sonst auf der Tanzlauben. ²⁾ Die Nachgemeinde von 1666 erkannte: weil heut schlechtes Wetter, so wolle man die Gemeinde über 8 Tag auf dem Rathhause halten. Da solle jeder Rathsherr zwei Landleute mitnehmen, die sollen auch Seitengewehr oder Mantel tragen. Andere Landleute mögen übrigens auch beiwohnen. ³⁾ — Indessen sind dieß einzelne Fälle. Die Regel ist, daß die Nachgemeinde einfach durch die Versammlung der stimmfähigen Landleute an der Aa wie die Landsgemeinde gebildet wird. Den Ort der Versammlung, belangend, beschloß die Nachgemeinde von 1667, daß die Landsgemeinde entscheiden soll, ob man die Nachgemeinde zu Whl oder auf dem Rathhaus halten wolle. Die Landsgemeinde von 1668 setzte dann fest, daß bei günstigem Wetter die Versammlung in Whl stattfinden solle. ⁴⁾

§. 5. Vermehrte Bedeutung des St. Georgenlandrathes.

Wenn es, wie wir gesehen, nicht gelang, die Competenz der Nachgemeinde auf den dreifachen Landrath überzutragen, so drohte dagegen zu Ende des 17. Jahrhunderts der unbeschränkten Reinheit der Demokratie in anderer Weise eine Beeinträchtigung, die bis in die neuere Zeit hinunter als Hülfsmittel in Anspruch genommen wurde, um die schwankende Laune des

¹⁾ Protokoll. — ²⁾ Ebend. — ³⁾ Ebend. — ⁴⁾ Ebend.

oft wenig umsichtigen Souveräns in Schranken zu halten, wo indessen allerdings oft etwas weiter gegangen wurde, als nöthig gewesen wäre, um die Grenzen der Ordnung und Klugheit festzuhalten, mitunter dann aber auch vom Souverän selbst die letztern als zu hemmend beseitigt wurden.

Seit Langem her mochte es Übung sein, daß nicht bloß jene Anträge, welche die Obrigkeit der Nachgemeinde vorzulegen dachte, am Georgenlandrath behandelt wurden, sondern, daß wenigstens oft auch Vorschläge, die einzelne Landleute zur Abstimmung bringen wollten, zuvor dem Georgenlandrathe vorgelegt wurden. Daß indessen hierüber ein bestimmter Grundsatz bestand, vermögen wir weder aus den älteren Landbüchern, noch aus den Protokollen des Landrathes und der Nachgemeinde zu ersehen. Vielmehr erscheinen in letztern bis tief ins 17. Jahrhundert jeweilen an der Nachgemeinde Verhandlungen über Gegenstände der Gesetzgebung, die wir unter den Traktanden des vorhergehenden St. Georgenlandrathes umsonst suchen.

Unter den Verhandlungen einer außerordentlichen auf den 31. Mai 1687 wegen der Wahl eines Schloßknechtes nach Belenz einberufenen Landsgemeinde erscheint dagegen die abgerissene Schlußnahme: „Inß künfftig solle Jeder Lantmann an allen gemeinden vnd nachgemeinden Gwald haben an zu bringen was ihm beliebt, doch nach billigkeit. Wan etwer verschiner nachgemeindt oder heut etwas mit Reden verfehlt, so sÿe ein Oberkeit.“¹⁾ Der folgende Georgenlandrath 1688 dagegen beschloß: „M. G. H. sindt Einhelig vnd wollens verbliben laßen, daß khein lantman an der Nachgemeindt ohne Willen vnd vorwissen des St. Geörgen Rhat etwas vorbringen solle.“²⁾ Daß über letztere Ansicht die folgende Nachgemeinde einen Schluß gefaßt hätte, zeigt das Protokoll, welches übrigens einigen leeren Raum darbietet, als ob der Kanzlist sich spätere Eintragungen vorbehalten hätte, nicht. Aus späteren Vorgängen zu schließen, scheint dagegen über diesen vom Landrathe gefaßten Beschluß oder einen nahe damit verwandten Grundsatz, damals bedeutende Spannung zwischen den Landleuten und der Obrigkeit gewaltet

1) Protokoll. — 2) Ebd.

und zu unruhigen Auftritten geführt zu haben. Wir werden nemlich gleich finden, daß im Jahr 1692 wieder eine ähnliche Frage zu Tage tritt. Dort beschließt u. A. der Landrath den 1. September 1692, es solle untersagt sein, irgend etwas betreffend der heurigen unruhigen Gemeinde, oder der vor 6 Jahren künftig an Gemeinden zur Abstimmung zu bringen und ein den 10. September 1692 wegen der damaligen Auftritte Bestrafter, war u. A. beklagt, daß er gerufen, man wolle heut zur Freiheit schauen und hätte schon vor 6 Jahren dazu schauen sollen. ¹⁾

Sofern der vom Georgenlandrathe im Jahre 1688 ausgesprochene Grundsatz lediglich eine vorgängige Eingabe der der Nachgemeinde vorzulegenden Anträge an den Landrath bezweckt hatte, um solche mit Umsicht zu prüfen und allfällige Gegenanschläge machen zu können, so wäre das zur Verhütung unüberlegter, überstürzter Anträge eine heilsame Maßregel gewesen und hätte als bloß reglementarische Vorschrift mit der Kompetenz des Landrathes vereinigt werden können. Zu weit ging aber der Landrath und tastete hiemit nicht nur das Prinzip der reinen Demokratie an, sondern überschritt auch seine Kompetenz, wenn er ohne die Einwilligung der Nachgemeinde einzuholen, den Grundsatz aufstellte, daß nichts ohne seinen Willen der Nachgemeinde zum Entscheid solle vorgelegt werden dürfen. Damit war die Nachgemeinde grundsätzlich zu einer Art Vetogemeinde geworden. — Uebrigens wiederholte denselben Grundsatz der Georgenlandrath von 1692, indem er erkannte: „den alten Artikel im Rechtbuch, daß man nichts an eine Landsgemeinde bringen solle, es sey dann vorher einem Landrath vorgetragen, ist bestätigt vnd sollen M. G. S. selbst diesen Artikel vornemlich observiren.“ ²⁾ Wenn hier zur Unterstützung der landrätthlichen Ansicht auf einen „alten Artikel im Rechtbuch“ verwiesen wird und hierunter das Landbuch verstanden werden soll, so scheint uns dieser Ausdruck allerdings zu weit zu gehen, oder hierbei eine Verwechslung mit einer Bestimmung über außerordentliche Landsgemeinden, worüber wir

¹⁾ Protokoll. — ²⁾ Ebend.

später handeln, abzuwalten. Wir vermögen weder im alten Landbuche, noch in dem auf dasselbe folgenden von 1623, fortgesetzt bis 1695, einen dießfälligen Artikel zu finden. Auch betrieb man sich in der Folge, wie wir gleich sehen werden, als es sich um Beseitigung dieses, eine Weile zur Geltung gelangten Grundsatzes handelte, jeweilen nur auf Landrathschlüsse als Quellen seiner Entstehung und ein der Verletzung dieser Ordnung beschuldigtes Rathsglied verantwortete sich auch dahin, daß diese Vorschrift sich nur auf Erkenntnisse des Landrathes stütze, die Landsgemeinde selbst aber die Freiheit nicht verloren habe.¹⁾ Daß jedenfalls auch die Uebung verschieden war, mag uns die obiger Schlußnahme beigefügte Bemerkung, daß diese Ordnung insbesondere auch von den Rathsgliedern beobachtet werden soll, andeuten.

Schärfere Ausbildung erhielt die Regel, daß nichts ohne Wissen und Willen des Landrathes der Gemeinde zur Abstimmung vorgelegt werden dürfe, im Jahre 1692 anlässlich jenes Vorfalls, den Busfinger (Geschichte von Unterwalden II. 296—301) bloß nach der bündischen Chronik erzählt. Hier handelte es sich zunächst um die Frage, ob eine außerordentliche Landsgemeinde über einen Gegenstand entscheiden dürfe, der nach der Ansicht des Landrathes durch einen an der ordentlichen Landsgemeinde, an der man den Ammann setzte, gefaßten Beschluß vollständig klar und erledigt war. Der Landrath hatte auch dem dießfälligen Antragsteller Bannerherr Ruffy bereits unterm 28. Brachmonat 1692 die Abhaltung einer Extra-Landsgemeinde verweigert.²⁾ Indessen fand dennoch eine solche auf den 10. August gleichen Jahrs auf der Tanzlaube statt. Nach Bünti erfolgte dieselbe auf das Begehren von 7 Männern. Wir werden später finden, daß ein solches Begehren nach damaligen Gesetzen eine außerordentliche Gemeinde veranlassen mochte, die aber nichts desto weniger wider den Willen des Landrathes Schlüsse der ordentlichen Landsgemeinde nicht ändern durfte. Dessen ungeachtet drang an dieser Gemeinde ein Theil der Landleute höchst stürmisch darauf, daß der fragliche Antrag geschieden

¹⁾ Siehe unten. — ²⁾ Protokoll.

werden solle. Der regierende Landammann und mit ihm der größte Theil des Landrathes weigerten sich dessen beharrlich, legten Protestation ein und entfernten sich und benahmen so der Gemeinde auch das äußerliche Ansehen der Gesezlichkeit. Diese ordnete hierauf zwei aus ihrer Mitte an die Regierung ab und ließ sie einladen, wieder Theil zu nehmen. Als Antwort sandte der Rath den Landweibel mit dem Verbot, irgend welche Verhandlungen fernes vorzunehmen. Die Gemeinde aber ließ sich hierdurch nicht beirren, erwählte, da die ordentlichen Amtsleute ihr den Dienst versagten, einen Weibel und Schreiber und erhob den fraglichen Antrag zum Mehr. Daneben wurde ferner beschlossen, es solle auf nächste Landsgemeinde angezogen werden, daß der Landammann einen jeden Rathschlag scheiden müsse und jeder Landmann an den Gemeinden anbringen dürfe, was ihm beliebe. ¹⁾ Um indessen ihre Schlußnahmen im Widerspruch mit der Obrigkeit durchzusetzen, hätten die Landleute zur offenen Revolution übergehen müssen. Dazu war man denn aber doch nicht geneigt und so blieb nichts anderes übrig, als die Autorität des Landrathes anzuerkennen und sich zu fügen. Der Landrath, von seinem Siege Gebrauch machend, erkannte unterm 11. August, 1. und 2. September wider mehrere bei der vorgefallenen Ungesezlichkeit Bethheiligte Bußen, setzte fest, daß bei 1000 Gulden Strafe verboten sein sollte, zu beantragen, diese Bußen abzuändern, untersagte bei gleicher Strafe der Gegenparthei eine Landsgemeinde zu bewilligen, dieselbe zu verkünden und ab Seite der Obrigkeit zu besuchen und falls etwas „wegen dem Punkte, so an der heurigen unrühwigen Gemeindt und vor 6 Jahren von den Landleuten in Abwesenheit des geseznen Landrathes vorkommen würde, solle Niemand darum scheiden, sondern protestiren und von der Gemeinde gehen.“ Endlich verbanden sich die Rathsglieder eidlich, das Ansehen der Obrigkeit mit allen Kräften zu schützen und aufrecht zu erhal-

¹⁾ Protokolle und Zeugenverhöre. Auch wurde gemehret, daß künftig bei allen „welschen Händlen“ jeder Landmann beiwohnen dürfe. — Das über diese Verhandlungen verfaßte Protokoll ließ der Landrath verbrennen. Landrath-Prot.

ten. ¹⁾ — Die, wenn auch in der Regel etwas karg abgefaßten, Straffsentenzen über die bei dieser Angelegenheit Gebüßten geben uns wenigstens über einzelne Züge dieser Gemeinde ein lebhaftes Bild und wir führen hier insbesondere auch mit Rücksicht auf das oben anlässlich der Jahre 1687 und 1688 Angeführte folgendes auch in anderer Beziehung nicht uninteressante Urtheil an. Den 10. September 1692 wird Karl Franz Zoller beurtheilt: weil er in den Ausürthenen die Leute aufgefordert, an die Gemeinde zu gehen, „an der Gemeind so abscheuwlich geschrauwen, daß man der Herren Rathschlög nit hören mögen, mit ruosen, man solle Herr Bannerherrn Rathschlög scheiden, nach dem Abstandt Eines Ehrsamem Kathß in den Ring gesessen, mit melden, sye wollen heut zue der Freyheit schaumen vnd währe guot, man hette schon vor 6 Jahren darzue geschauwet, sy wollen auch sehen, ob sye freye Landtleüth sehen oder nit? es seye heut der Rechte tag, sye wollen schon meister werden, zue gleich den Franz Bonbüren ²⁾ angestrengt, daß er das Mehr gebe,“ — mit mehrerem. In Anbetracht seiner Armutß und großen Reumüthigkeit bestrafte ihn der Landrath dahin, daß ihm auf dem Rathhaus die Haar abgeschnitten und er ein Jahr lang keine Perücke tragen solle, dann solle er nach Sachßlen wallfahrten, beichten und kommuniziren und den Beichtschein dem Landammann bringen, der ihm einen Zuspruch halten soll. Endlich soll ihm das Weintrinken, Spielen und Troggen verboten werden. ³⁾

Hatte die Festigkeit des Landrathes hier auch den vollständigen Sieg erhalten, so blieb nichts desto weniger große Gährung unter den Landleuten zurück. Nach Bünti sah sich dießfalls selbst die Geistlichkeit veranlaßt, öffentlich für das Ansehen der Obrigkeit zu predigen. ⁴⁾ — Aus dem Bestreben nun, einem nochmaligen Sturme vorzubeugen, gieng, wie gesagt, eine schärfere Ausbildung der Regel hervor, daß alle der Gemeinde vorzulegenden Anträge der vorherigen Billigung des Georgenland-

¹⁾ Protokoll. — ²⁾ Den von der Gemeinde improvisirten Weibel. — ³⁾ Protokoll. Einige fernere Einzelheiten über diese Gemeinde siehe in §. 12. — ⁴⁾ Dasselbe folgt aus Zeugenverhören.

rathes bedürfen. Es faßte nemlich der Georgenlandrath im Jahre 1693 folgenden Schluß: „Dieweil M. G. Herren in Sorgen stehen, aus erhaltenen Berichten, es möchte vielleicht künftige Landsgmeindt einicher Anzug beschehen, daß alle die Jenige, so gewüßer frevlen wegen gebuoßet worden, widerumb liberiert werden sollten, zur höchsten Dffension vnd Beschümpfung einer hohen Oberkeit, als haben hochgedachte M. G. H. vff solchen fahl zur Manutention gebührenden Respekts vnd ansehens sich neuwerdingen erklärt, bei demjenigen den 11. August 1692 gemachten Rathschluß vnd verbindung steif zu verbliben, also daß vff solchen Anzug M. G. H. ein ehrsammer geseßner Landtrath bey seyß stehen, eine Protestation einlegen vnd solches in kein Wahl oder Mehr kommen laßen, sundern das ohnpartheiische Recht vorschlagen wollen, alles in Gestalt vnd Kraft wie man sich verschiner Zeit zum andern mahl eidlich zusammen verbunden. Ebenermaßen wollen M. G. H. gar nicht zuegeben, daß ein jeder Landtman anziehen möge, was er wolle, sundern es solle ein Seweiliger Herr Landtammann, ob schon dergleichen (so nit an St. Geörgtag vorzuebringen erkhent währe) Anzüg beschehen, solches bey seinen Ehren vnd Eiden gar nit scheyden.“¹⁾ Nicht uninteressant für die Geschichte der Landsgemeinde und das Verhältniß zwischen der Obrigkeit und den Landleuten ist der Umstand, daß der Landrath beschließt, gegebenen Falls den Landleuten das „unpartheiische Recht“ vorzuschlagen. Es war nichts unerhörtes, daß die Regierung, wenn sie als solche Streit mit Landleuten hatte, diesen Streit vor den Behörden in Obwalden entscheiden ließ, sowie umgekehrt in Nidwalden Urtheile zwischen der Regierung und Landleuten von Obwalden erfolgten.²⁾ Gewiß ist unter dem vorgeschlagenen „unpartheiischen Recht“ dieses Auskunftsmittel verstanden. Auch

¹⁾ Protokoll. — ²⁾ 1480 Urtheil in Stans zwischen Sarnen und Kerns. 1483 Urtheil in Sarnen wegen Fischenz am Ausfluß des Awassers. 1489 Urtheil in Sarnen wegen Straß durch Ennetmoos. 1489 Urtheil in Stans zwischen Obwalden und Junker Metteli. 1606 Urtheil in Sarnen zwischen Obrigkeit Nidwalden und Ammann Mettler. Archiv Stans.

bei der soeben erwähnten Gemeinde vom 10. August 1692 schlug der Landweibel, als er das Verbot, fernere Verhandlungen vorzunehmen, einlegte, Namens der Regierung das unparteiische Recht dar. ¹⁾ Es bemerkte hierauf Fendrich Businger zu einem Hauptanhänger des Bannerherrn Ruzi, es gebe große Kosten „wenn sie ob dem Wald müssen das Recht brauchen“; worauf dieser erwiederte, sie gehen nicht dorthin, und auch Bannerherr Ruzi der Gemeinde erklärte, die größte Gewalt sei die Landsgemeinde, das sei das Recht im Land, man könne sie nicht weiters bringen. ²⁾

Der Landrath mochte indessen fühlen, daß mit dem Schlusse vom 23. April 1693, namentlich, da man, wie der Erfolg es beweiset, nicht die Absicht hatte, diese Schlußnahme der Nachgemeinde vorzulegen, dem Grundsätze der reinen Demokratie nahe getreten werde. Um hier wenigstens einigermaßen zu versöhnen, wurde der Georgenlandrath auf breitere Grundlage gestellt, d. h. es sollte derselbe in Zukunft in Form eines zweifachen Landrathes abgehalten werden. Gleichen Tags nemlich faßte der Georgenlandrath nach Erledigung einiger anderer Geschäfte den Beschluß: „Damit ins Künftige die lieben Landleuth sich nit zue erklagen haben, ob währe selbigen an Ihren Freyheiten was benommen, wehl man selbigen aus sunderem vätterlichen guotachten nit verstaten wil, das selbige anzichen mögen, was sy wollen, Allß hetten M. G. S. zue erhaltung guoten ruohwesens hiermit die Meinung vnd Erkennt: daß sürobas vff St. Geörgentag ein zweyfacher geseßner Landt Rath solle gehalten werden, also ein jeder Rathsfreündt einen verständigen Landtmann zue sich nehmen solle, die den Landtsachen auch beiwohnen mögen, ³⁾ vnd was allß danne von einem solchen Gwallt nothwendig vor eine Gemeindt anzuebringen gemehret vnd erkhent wird, das solle an der Gemeindt darüber reüßlichen Rath zue schlagen angezogen werden mögen vnd nit weiterß. ⁴⁾ — Bünti

¹⁾ Zeugendeposition von Weibel Melchior Hummel. — ²⁾ Deposition von Thoma Christen und Melchior Hummel. — ³⁾ Der zweifache Rath behandelte sonst vornemlich die welschen Händel. — ⁴⁾ Protokoll.

und nach ihm Businger berichten irrig, daß diese Beschränkung des freien Antragsrechtes durch einen dreifachen Landrath im Jahr 1695 erfolgt sei. Die Protokolle geben das oben mitgetheilte Resultat. Wohl fanden sich aus unbekanntem Ursachen am Georgenlandrath 1695 die meisten Rathsglieder statt nur mit einem Landmanne, mit zweyen ein. Die Behörde selbst aber mißbilligte dieß und erkannte, daß Erscheinen von zwey Landleuten für dormalen ohne weitere Consequenz gelten zu lassen. ¹⁾

Daß übrigens auch bei diesem Georgenlandrathe nicht immer bei allen Mitgliedern jene ruhige und besonnene Stimmung herrschte, die man bei Landsgemeinden oft vermiste, mag folgende reglementarische Verfügung des Georgenlandrathes von 1697 andeuten, welche verordnet: der Georgenlandrath soll künftig am 11 Uhr beginnen, „welche auch von Rätthen old Landleuth allß herauschte verspürt vnd bemercht werden, sollen als unnütze aus dem Rath abgeschafft werden vnd deme nicht behohnen.“ ²⁾

Im Jahr 1699 wiederholte der Georgenlandrath, gleichsam wie im Vorgefühle eines neuen Sturmes, nochmals den Schluß: „Es solle weder von denen Rätthen noch Landleuthen Keiner an öffentlichen Lands- old Nachgemeinden nichts anziehen, eß sehe dan beuor von St. Görgen Landts-Rath für die Gemeind geschlagen Laut aller Ehrnung.“ ³⁾

§. 6. Das freie Antragsrecht wird hergestellt.

Wie sehr sich der Landrath mit Bestätigungen der besprochenen Schlußnahme umgab, es war umsonst. Bei den Landleuten herrschte Unzufriedenheit und dieser gab an der Nachgemeinde von 1700 ein Rathsglied selbst Ausdruck. Auf den Antrag des Alllandammann und Landshauptmann Johann Ludwig Ruzh wurde, ohne daß zuvor der Georgenlandrath hierüber in Kenntniß gesetzt worden wäre, folgender Schluß gefaßt: „Demnach seith etwelchen Jahren vnder den lieben Landleuthen

¹⁾ Protokoll. — ²⁾ Ebd. — ³⁾ Ebd.

der unguote Wahn entstanden, als wären Ehe an Ihren vhralten wohlhärgebrachten Freyheiten benachtheiliget, indeme Ehe an den gewonlichen Landtßgemeinden zu keiner sach gleichsamb nichtß mehr Reden dörfßen, oder etwas anzuoziehen gewaltig wären, Es seye dann zuovor von dem zweyfachen St. Georgen-Landtß Rath würcklichen dahin geschlagen worden, dahero an heutiger gehaltenen Nachgemeindt durch Herrn Altlandamman und Landshauptmann Johann Ludwig Lusty ein Anzug umb sich Meyßlichen durch ein anderen zue berathschlagen ganz unverhofft beschächen, damit unser G. H. ein ehrl. und w. w. geseßner Landtß-Rath vnd die lieben Landtleut in Gottesforcht still vnd fröhlich bey einander wohnen vnd jedes in seiner Ordnung stehen vnd gehen möge: Nachdem also die Artikul im Landtbuoch vnd die geseßnen Landtß-Rathß Erkantnußen abläsend verhöret vnd dieselben gegen einanderen wohl penetrieret vnd erdauret, als ist bevoorab für guot befunden worden, daß dem regierenden Herrn Landamman und Bannerherrn Beat Jakob Zelger, dessen Erben vnd Nachkommen, sodann auch den vorgesezten Herren und Rätthen vnd gemeinen Landtleuten umb dieses Anzugs oder Rathschlagen wägen dises Geschäfts halber, so wider die geseßnen Landrathserkantnußen laufen möchte, keines wägß, wie kann Namen haben, Nichtß solle noch möge schedlich sein, sondern dießes fahls die Aufgesezte buoß, wie solche wäre, allerdings aufgehelt verbleiben thüege. Worüber dann nach gehaltenener Umbfrag Erkent wurde, damit Vneinigheit abgeschaffet vnd der Widerwillen vnder den lieben Landtleuthen verhütet, hingägen aber fröhdt vnd Einigkeit guoter will vnd gehorsamb gepflanzet vnd Erhalten werde, daß Crafft des Articuls, welcher lauthet alle Jahr zuo minderen vnd zuo mehren gewalth zuo haben, außert den verpüntlichen Artikuln — Ein jeder landtman an den gewonlichen Nachgemeinden, da jährlich umb die Landtßsachen zu thun, besüogt sein solle, nach Belieben alles daß Jenige anzuoziehen waß Etwan nit wider die Glori gottes vnd des Vatterlandtß Nutzen Rob und Ehre sein mag; in dem heiteren Verstandt, Vorbehalt vnd Erleutherung, daß zuomahlen auch diesere nachfolgende Punkten in den verpüntlichen Artikuln begriffen sein sollen, benanntlichen die Practicirordnung, die

französische Pension anders als gewohnt auszutheilen, weniger das sogenannte Ammannmahl zuo Rathen, also vnd dergestalten daß hierwider in kein Immer Ersinnliche weyß nichts solle gehandelt, berathschlaget oder in ein möhr ergehen mögen. Waß aber jährlichen Einem anzubringen nöthig beduncken will, eß seye von vnser Herren wägen, als auch sonst ein jedtwederen Landtmanu betreffende, solle solches allwägen zuovor Einem Landtschreiber in Geschrift gegäben vnd hernach bei Anfang der Nachgmeind von puncten zuo puncten abgeläsen werden.“¹⁾ — Bei dieser Schlußnahme kam nun freilich alles darauf an, bei wem der Entscheid stehe, ob ein Antrag wider die Glori Gottes oder des Vaterlandes Nutzen sey. Entschied hierüber der Landrath oder der präsidirende Landammann, so war hiemit für das Streben der Landleute in der That nicht viel gewonnen. Die Landleute ihrer Seits machten auch gar kein Hehl daraus und behaupteten offen daß über unstatthafte Anträge die Gemeinde zu strafen oder freizusprechen habe. — In seiner Sitzung vom 2. Juni wurde der Landrath benachrichtigt, daß derlei Reden unter den Landleuten gehen. Höchst entrüstet hierüber faßte er den Beschluß: weil man „vnder wärenden Discursen mit sonderem Mißlieb wahrnehmen müößen, waß gestalten einige Landtleuth sich befrächet bey öffentlichen Conuersationen Ein old anderen Raths befreundeten zuo betreüwen, ob wolten Sie inskünftig die Jenige, so vermitlest etwan ein old andern vngeschicktem Anbringen an den Gemeinden pecciren wurden, an denjenigen Ohrtten wo solches auflausen möchte, widerumb liberiren, wann dann nun N. G. H. nach reifer Ueberlegung diser sachen sehr weit außsächenden Beschaffenheit befunden, daß dißeß sachen, die nit allein wider alle Gebühr vnd Grächtigkeit, ia Ehr vnd Glori Gottes, sonder auch sogar die Judicatur der hohen Oberkheit zuo sonderem schimpf vnd besorglichem schaden deß liebwärthen Vaterlandts merklichen Debilitieren vnd beschwechen wurde, als haben N. G. H. zuo Vorbeigung solch anscheinenden inconuenienzen für Rathsam zuo sein erachtet, oberkeitß wägen alle Pfarherren vnserß landts sambt Herrn

¹⁾ Protokoll.

pater Guardian dahin zuo persuadieren, daß sye wägen an-treüwenden gefahren so sich bey anziehung ein old anderen ver-püntlichen Artikulß bei künftigen Gemeinden ereignen möchten, hierwider kräftigermaßen das ganze Jahr hindurch predigen, sonderbaher aber die nächstkommende Fasten nachtruflich ansetzen wollten, zuo welchem effect verordnet worden, Herr Landammann und Bannerherr Zelger, Herr Landshauptmann Achermann, Herr Landammann Kahser und Herr Säkelmeister Dillier vnd diß Zetwederem mit einem Pfarrherren absonderlich, anbey aber M. G. H. auch erkennt, daß wider diejenigen so seith der Nach-gmeind dergleichen ohnerlaubten vnd der oberkeitlichen Judicatur höchst schedliche Reden gebraucht, Rhundschaften aufgenommen werden sollen.“¹⁾ In seinem Eifer für die Glori Gottes und die obrigkeitliche Judicatur gieng der Landrath so weit, daß er gleichzeitig, im Widerspruche mit dem Schluß der Nachgemeinde von 1700, die des fraglichen Antrags wegen Jedermann für siraßlos erklärte, beschloß, es solle Herrn Landshauptmann Lufß als Antragsteller des Artikels, daß, zuwider ergangenen Land-rathschlüssen, jeder anziehen dürfe, was ihn gut dünke, vor dem Landrathe zur Red gestellt und ihm das besondere Mißfallen M. G. H. bezeugt und beinebens vernommen werden solle, wie er für künftig anläßlich dieser Sache gesinnet sey. „Wie aber weiters solchen Mißgebuhrten abzuohälffen, reserviren M. G. H. die Mittel hierzu zuo erfinden auf nächst beste Gelegenheit.“²⁾ Wirklich eröffnete den 13. September gl. J. der regierende Landammann vor versammeltem Landrathe dem Landshauptmann Lufß das Mißfallen der hohen Behörde über seinen „wider die gesäßen Landrathserkenntnußen“ gestellten Antrag. Lufß vertheidigte sich unerschrocken dahin, daß der Artikel, dessen Uebertretung ihm zur Last gelegt werde, nur vom gesäßen Landrathe errichtet worden sey, die Landleut aber solche Freyheiten von unsern Alten herererbt haben; zudem habe die Nachgemeinde jede dießfällige Verantwortlichkeit aufgehoben u. s. w. Der Landrath fand hierauf für gut, zu beschließen: „Damit Vnruch verhütet werde,“ wolle man dormalen die Sache be-

1) Protokoll. — 2) Ebend.

wenden lassen, künftig aber werde man dergleichen Anträge nach Verdienen strafen. Hinsichtlich der Drohung der Landleute, daß sie das Recht haben wollen, über ungebührliche Anträge an der Gemeinde zu strafen oder freizusprechen, verband sich der Landrath in gleicher Sitzung eidlich dahin: „im Fahl dergleichen ungebührliche vnd dem an letztgehaltenen Nachgmeindt aufgesetzten Articul widrige vor — und Anbringen ins künfftig an den Gemeinden wider Verhoffen beschächen wurden, Ehender Leib, Ehr vnd guot darzuo setzen, alß zuo gestatten, daß Etwas, vßert deme, so nit wider die Ehr und Glori Gottes, verbüntliche Artifal oder des Vaterlandts Nutzen zuo praejudiz hochoberkeitlicher Judicatur angezogen oder gescheiden werde, weniger ein Mehr harumben ergehen möge, also vnd dergestalten, daß zuo Manutention gebührenden Respect vnd Ansächenß M. G. S. sich Erklärt, Einandern Eydttreüwlichen die Handt zuo biethen vnd von Einanderen nit zuo weichen, wohl aber auf so begäbende ungerühmbte Anzüg in gesambtem Landts Rath beyseits zuo stehn vnd eine Protestation einzuolegen, alleß in Kraft vnd Maß wie vor diesem Anno 1693 den 23. Aprili auch beschächen. Vnd so Jemand, wer der were, eß sehe von Vorgesetzten, Rathsverwandten oder Gemeinen Landtleuthen harwider zuo handeln sich befrächen wurde, der solle deß Fäblers Gewichtigkeit nach gebührend bezüchtigt vnd ohnumbgänglichen gestraft werden. Innenzwichen aber damit den danach besorgenden Inconvenienzen Erforderlichermaßen vorgebogen werden möchte, solle ein Jewilligèr regierende Herr Landammann vnd auch Statthalter dergleichen nichts zuo scheidn, noch in ein Mehr kommen zuo laßen Im Eydt einverleibt haben.“¹⁾ — Abgesehen von allen formellen Verstößen solcher Schlußnahmen muß, um ihre Tragweite einzusehen, noch berücksichtigt werden, daß zu dieser Zeit längst die Stellen der Vorgesetzten und Rathsglieder lebenslänglich ge-

¹⁾ Protokoll. Weder im Landbuch von 1623 und dessen Nachträgen, noch in dem von 1731 hat der Landammann die hier ihm auferlegte Pflicht im Eid. Diese Bestimmung nimmt erst das Landbuch von 1782 in den Eid des Landammanns auf, obwohl in zwischen, was wir bald sehen werden, die Sache wieder geändert worden.

worden. Wurde auch das Amt eines regierenden Landammanns, Statthalters und Säfelmeisters jährlich an der Landsgemeinde neu in Umfrage gesetzt, so war es nichts desto weniger hergebracht, daß jenes nur unter den verschiedenen Landammännern, die alle des Rathes waren, wechselte, letztere Stellen aber ihren Inhabern stets wieder anvertraut wurden. Dazu kam, daß seit der Mitte des 17. Jahrhunderts wie sich solches wenigstens für die Gemeinde Stans nachweisen läßt, die Stimm- und Wahlfähigkeit für die Rathsglieder ausschließlich auf die im aktiven Gnoßenrecht stehenden Bürger beschränkt und der Einkauf in die Gnoßame selbst zu Ende des 17. Jahrhunderts verboten wurde. Solcher Art drohte dem demokratischen Gemeinwesen die Umwandlung in eine Art Aristokratie, als im Jahr 1701 die Sache hinsichtlich des Antragsrechtes an der Nachgemeinde, auf einen, nach der heutigen Weise zu sprechen, eigentlich radikal demokratischen Fuß gestellt wurde. Der Georgenlandrath besagten Jahrs beschloß, der nächsten Nachgemeinde die Frage vorzulegen, ob der Georgenlandrath künftig nicht wieder, wie vor Altem, nur einfach gehalten werden solle, da jetzt jeder Landmann an „den gewonlichen Landsgemeinden nach guetgedunken anziehen mag, was ihn nöthig bedunckt.“ Zugleich ward erkannt, der nächsten Landsgemeinde und zwar gleich Anfangs, ehe man den Ammann setze, den letztes Jahr errichteten Artikel „vermögdessen jeder Landmann etwas, so Ihne guot bedunckte, anzuoziehen, man es scheidn müße,“ vorzulesen „ymb sich hernach dieser Beschaffenheit halber nach Erdaurung der sachen daß Erheüschende vnd guot befindende abzuosagen.“¹⁾ — Mit merkwürdiger Resignation stellte hier der Landrath jene Grundsätze, auf die er vor Kurzem sich so feierlich eidlich verbunden hatte, sammt und sonders dem Ermessen der Landgemeinde anheim. Er mochte sich hiefür um so eher bewogen finden, als unter den Landleuten die Aufregung und Unzufriedenheit fortbauerte und einen ziemlichen Grad erreicht zu haben scheint. So hieß es unter anderm, man habe das Protokoll der letzten Nachgemeinde gefälscht, indem man demselben einen „Anhänkel“ bei-

¹⁾ Protokoll.

gefügt, der nicht „geschehen oder gemehret worden,“ — so daß der gleiche Georgenlandrath sich veranlaßt fand, die Kanzlei in Schutz zu nehmen und zu erklären, die Landschreiber hätten geschrieben wie „Biderleut.“¹⁾

Den 24. April 1701 gelangte der Gegenstand wirklich vor die Landsgemeinde und diese faßte folgenden Schluß: „Nachdeme der wägen daß Jeder Landtmanu vermög alt hergebrachten Freiheiten an den gewonlichen Gemeinden inßkünftig alleß daß Jenige, waß Ihne nöthig bedunckte, anzuoziehen gewaltig sein möge, ferndrigß Jahrs aufgerichte vnd von einer ganzen ehrenden Nachgmeindt gesezte Artikul anfangs heutig gehaltener Landtßgmeind laut lezt ergangener St. Georgi Landrathserkanntnuß vor- und abgeläsen worden, hat man wahrnehmen müßen, daß sich die liebe Landleüth deß letsten Anhänkel old Zuosatz: (Kraft deßen ein Jeder es sehe von Rätthen oder Landtleuthen, der Etwas an die Gemeinden vorzubringen hätte, verpflichtet were, solches einem Landtschreiber schriftlichen einzuogäben) nit wenig beschwährt, zu demme sye hiedurch vmb etwaß gehämnet zuo sein vermeinten, dahäro dann M. G. H. und die lieben Landtleuth nach reyhlicher Ueberlegung diser sachen beschaffenheit ganz wohlmeinend und mit einhelligem Mehr decretiert und erkennt: daß disere obgемelte den Landtleuthen beschwärlische lestern, särnderigß Jahrs an der Nachgmeindt Eingerrichte Artikuls Anhänkel, ratione einem Landtschreiber in Geschrift eingebenden Anzugs, damit fridt, lieb vnd die guote Einigkeit in vnserem liebwärthen Vatterlandt desto baß conseruiert vnd erhalten werden möge, nit allein annulliert vnd völlig abgethan, sondern hinfüro Jeder Rathsherr sowohl alß auch gemeine Landtman, ohne daß er etwaß dem Landtschreiber schriftlichen einlegen oder solches zuovor an den St. Georgenlandtßrath thommen laßen müße, Behig und gewaltig sein solle, an allen Gemeinden, wie Sye Namen haben mögen, außert waß für verpündtliche Artikul eß sein könnte, alleß daß Jenige waß Ihne guot bedunckte, vorzuebringen vndt anzuoziehen, Im übrigen es deß fährdrigß Jahrs wägen den ver-

¹⁾ Protokoll.

pündtlichen puncten eingereichten Artifuk sein gänzliches bewenden haben vndt niemandt befuogt sein solle, etwaß harwider anzuobringen, zuo rathen, ob in ein Mehr ergehen zua laßen, weniger zuo scheidend, wohl aber solle zuo Verhütung der gefarlichen Mehren, so zuo zeiten sich wägen Mängel guoten Entscheydens hervor thuon, ein Jeweyliger Landammann, Statthalter ob der so in Qualitet präsidiert bey Eyden imponiert vndt auferlegt sein, alle sachen so guot möglich distincte, auch einem Jeden Rathsherrn in dem Rath vndt einem Jeden Landtmann an den Gemeinden (wie sie genennt werden könnten) sein Ehrlichen Ratschlag vndt Wohlmeinung ohnpassioniert zuo scheidend.“¹⁾ Man sieht, daß nebst dem verhaßten „Anhänkel“ der schriftlichen Eingabe der Anträge in diesem Landsgemeinschaften auch das unbestimmte Verbot der Anbringen wider die Glori Gottes und des Vaterlands Nutzen weggeblieben und bloß noch die „verbindlichen Artikel“, gewisse ganze positive Gesetze, deren Abänderung bei Buße zu beantragen verboten war, in Schutz genommen werden. In der That mochte der Landrath bei so bewandter Sachlage kein großes Interesse mehr haben, jene früheren Vorbehalte aufrecht zu erhalten. Durch die Aufhebung einer vorherigen Eingabe der Anträge war ohnehin der Regierung die Möglichkeit einer Vorberathung derselben, selbst auch nur unter der Form einer confidentiellen Besprechung, entzogen und daher ein kompakter Widerstand des Landrathes an den Gemeinden gegen mißbeliebige Anträge verunmöglicht. Merkwürdig ist sodann auch der Nachdruck, mit welchem das genaue „Scheiden“, d. h. die scharfe Formulirung der Anträge durch den Präsidirenden unmittelbar vor ergehendem Handmehr und behufs desselben, anbefohlen wird. Es mag das nicht undeutlich darauf hinweisen, daß der nun entfernte Anhänkel wenigstens auf eine einem Theil der Landleute nicht leicht verständliche Weise dem ursprünglichen Antrage beigefügt worden. Die künftige Nachgemeinde bestimmte dann, daß in Folge des nun angenommenen Gesetzes, wonach jeder Landmann an dem Gemeinden anziehen möge, was er wolle „außert den verpünt-

¹⁾ Protokoll.

lichen Artikeln" der Georgenlandrath in Zukunft nur einfach zu halten sey. ¹⁾

Solcher Art ward denn wieder eine vollkommen freie, aber auch formlose, ja rohe Demokratie hergestellt, die selbst das als Hemmung der Freiheit betrachtete, was die, bei Volksversammlungen doppelt nothwendige, Ordnung erfordert. Es ist in der That merkwürdig, wie man je von einem Extrem in das andere gerieth, ohne den Willen oder die Einsicht gehabt zu haben, Formen zu bilden, die eine geordnete und besonnene Verhandlung möglich machten, ohne gerade den Grundsatz reiner Demokratie damit aufzugeben.

Den 24. April 1702 beschloß der Landrath neuerdings, den Versuch zu machen, die frühere Competenz des Georgenlandrathes herzustellen. Um denselben aber populärer zu machen, sollte er dreifach gehalten werden, und zwar so, daß die Uerthe gem ein den auf jeden Rathsherrn zwei verständige Männer wählen sollten, während sonst damals für Sitzungen des dreifachen Landrathes die Rathsglieder ihre beigezogenen selbst bezeichneten. Diesem dreifachen Georgenlandrathe sollte es dann zustehen, zu erkennen, was an die Gemeinde zur Verhandlung gebracht werden dürfe. ²⁾ Aber die Landsgemeinde vom 30. April 1702 verwarf diesen Antrag, bestätigte die Beschlüsse von 1700 und 1701 und erkannte, wer fernerhin wider dieselben etwas anbringe, solle um 1000 Gulden bestraft werden. ³⁾ Dessen ungeachtet beschloß der Georgenlandrath des folgenden Jahres, der Nachgemeinde vorzutragen, es solle wenigstens, wie früher einmal, erkannt werden, daß jeder Landmann seine Anträge schriftlich dem Landschreiber einreiche, damit selbe zu Anfang der Gemeinde vorgelesen werden können. ⁴⁾ Aber auch dieser Antrag fand bei den Landleuten keine Gnade. Die Nachgemeinde vom 13. Mai 1703 verwarf den Vorschlag, bestätigte auf's Neue die Schlüsse vom 24. April 1701 und 30. April 1702, zufolge denen "jeder Landmann besuoget seye anzuoziechen, was billich vnd recht sein werde, darumb alle Zeit ein Umbfrag solle gehalten werden." ⁵⁾ —

¹⁾ Protokoll. — ²⁾ Ebend. — ³⁾ Ebend. — ⁴⁾ Ebend. — ⁵⁾ Ebend.

§. 7. Versuchte Reform von 1713.

Es haben die nun folgenden Vorgänge bereits zwei Darsteller gefunden; Businger, Unterwaldner-Geschichte, Band II. S. 343 u. folg., und Monnard in der Fortsetzung von Müllers Schweizergeschichte, Theil II. Cap. 2. Dennoch scheint eine nochmalige Durchsicht der Quellen und eine einläßliche Darstellung namentlich mit Bezug auf die rechtsgeschichtlichen Momente am Platze. Businger, ohne Benützung der Protokolle, folgt einfach der bündischen Chronik, deren Verfasser, obwohl gleichzeitiger Staatsmann (Säfelmeister) von Nidwalden, in seiner Darstellung nach Art der Chronisten seiner und früherer Zeit oft in Zügen, die uns wesentlich interessiren, etwas kurz ist. Nichtsdestoweniger ist Bündis Chronik zur Ergänzung anderer Quellen in manchen Punkten sehr von Belang. Monnard, obwohl die Protokolle als Quelle benützend, scheint uns zu wenig klar über die rechtsgeschichtliche Bedeutung des Vorfalls, namentlich mit Bezug auf das Institut der Nachgemeinde.

Es glaubte die Regierung im Jahr 1713 neuerdings den Anlaß zu durchgreifenden Reformen bezüglich der demokratischen Verfassung geboten. So eben war der Wilmergerkrieg zu großem Unglück und Schaden der katholischen Orte geendigt worden. Bekanntlich hatte Nidwalden, nachdem die Friedensverhandlungen bereits im guten Gang gewesen, durch den Auszug unter Ritter Achermann ganz wesentlich beigetragen, die Feindseligkeiten wieder zu eröffnen und die übrigen Orte zu ähnlichem Vorgehen zu veranlassen. Nun mangelte es nicht an Tadel auf den Conferenzen der katholischen Orte über die in Nidwalden herrschende schrankenlose Demokratie. Man warf der Regierung vor, daß sie alle Geschäfte vor die leichtsinnige Jugend bringe. — Dabei mochte man nicht ohne Grund annehmen, daß das Ereigniß selbst auf die Landleute Eindruck gemacht, ihre Gemüther weich gestimmt habe. Nidwalden allein hatte 70 Mann und 31970 Gulden an Kosten eingebüßt. Also verfaßte die Obrigkeit einen Entwurf, ähnlich demjenigen, der schon 1640 vorgelegt worden. Es sollte die Nachgemeinde, ohne Zweifel auch die Versammlung von Råth und Landleuten, die besonders politische Angelegen-

heiten behandelte, aufgehoben und ihre Gewalt dem dreifachen Landrathe übergeben werden. ¹⁾ — Um wo möglich diesem Entwurfe Eingang zu verschaffen, ging die Regierung mit großer Vorsicht zu Werke. Nachdem unterm 13. Febr. 1713 der Wochenrath allen vorsitzenden Herren den Auftrag ertheilt hatte, einen Plan zu entwerfen, „die allzugroße Freiheit zu beschränken,“ ²⁾ wurde dieser Plan unterm 2. März gl. J. dem Landrathe vorgelegt. Derselbe billigte ihn und zugleich, wie wir es bei ähnlichen Anlässen schon früher gefunden, verbanden sich alle Mitglieder der Behörde eidlich, „mit allen Kräften solches gute Vorhaben effectuieren zu helfen.“ Zu diesem Ende wurde der „Brsatz“ gemacht: Daß welcher, es wäre von Vorgesetzten, gemeinen Rätthen oder Amtsleuten, unter was Praetext, Schein oder Vorwand es immer sein möchte, durch sich selbst oder durch andere, heimlich oder öffentlich etwas darwider zue handeln, aufzuwickeln oder harwider aufzuosüöhren sich befrächen wurde, ein solcher von M. G. H. und Obern an Leib, Ehr und Gut hartiglich solle gestraft werden.“ Um für den Vorschlag Boden zu gewinnen, wurde ferner beschloffen, den künftigen Georgenlandrath, dem der Entwurf vorgelegt werden sollte, zweifach zu versammeln. Endlich sollte das Project der nächsten Landsgemeinde vor Erwählung des neuen Landamannes vorgetragen werden, wobei der Landrath die Hoffnung aussprach, daß dasselbe „von solchem hohem Gewalt zue gemeinen Vaterlands Nutzen confirmiert vnd approbiert werde.“ ³⁾

Inzwischen erfolgte ein neues Ereigniß, welches nach der Meinung der Obrigkeit die Gemüther der Landleute erschüttern, von der eifersüchtigen Behauptung rein politischer Freiheitsrechte ablenken und für eindringliche Ermahnungen empfänglich machen sollte. Den 17. März 1713 ward das Stanfer Dorf in allem 81 Firsten, ein Raub der Flammen. Unter dem Einbrücke dieses Ereignisses versammelte sich der Georgenlandrath

¹⁾ Leider ist der Entwurf selber nirgends in Extenso vorhanden. Aber die Zusammenstellung aller Nachrichten ergiebt das im Text mitgetheilte Resultat. Für die Beweisführung verweisen wir auf die im Folgenden enthaltenen Quellenstellen. — ²⁾ Prot. — ³⁾ Ebend.

laut früherem Beschluß in Form eines zweifachen Landrathes. Da schilderten die vordersten Rathsglieder die betrübte „Situation“ des Vaterlandes. Die Ursachen dieser Uebel erforschend, erfanden sie, es komme alles das „ohnleugbar von dem leydigen Mißbrauch vndt vberschrankung der edlen Freiheit, dessen der gemeine Mann sich ohne scheuchen wider fuog vndt dem Rechten selbstem angemasset.“ Durch solchen sündlichen Mißbrauch der Freiheit werde Gott aufs Höchste erzürnt, darum die schweren Strafen und Heimsuchungen des Himmels „in letztem Krieg vndt unlängst entstandenen grausamben Feurßbrunst.“ Um solchen Zorn Gottes für die Zukunft abzuwenden „die allzuweit sich ausstreckende Regiment- vndt Regierungsform in engere Schranken zu richten“ und die alte Eintracht zwischen der Obrigkeit und den Landleuten herzustellen, haben M. G. H. durch einen Ausschuß von Vorgesetzten und Geschworenen Richtern „vnderschiedliche Punkten und Abhelfungsmittel projectiren lassen.“ Der zweifache Landrath, nachdem ihm dieselben vorgelesen worden, bestätigte sie und beschloß, sie der nächsten Landsgemeinde zur Annahme vorzulegen. ¹⁾ — Diese trat den 30. April zusammen. Nachdem der regierende Landamman Amt. M. Zelger Amt und Würde niedergelegt, eröffnete der Statthalter Landshauptmann Ritter F. J. Achermann „ganz beweglich“ die bisherige „schlechte Regimentsform,“ und ließ den neuen Entwurf der Gemeinde vorlesen. Nach einer dreistündigen Diskussion ward abgestimmt und „gleichsamb durch ein Einhälliges Möhr (zwar allein von den Landleuten) die No 1700 und 1701 deswegen aufgerichteten Artikul in seinem buchstäblichen Tenor bestätigt vndt bei alter Uebung und Gewohnheit es lediglich bewenden lassen, also zwaren, daß die Nachgmeind wie vor altem härro gehalten werden solle vndt folgsam das so aufrichtig gemeinte Projekt völlig verworfen vndt alles in alt leidigem Stand verblieben.“ ²⁾ — Hierauf verließen die Vorgesetzten und der größte Theil des Landrathes die Versammlung. Ueber die Motive dieses Schrittes weichen das Protokoll und die Chronik des Zeitgenossen

1) Protokoll. — 2) Ebd.

Bünti etwas ab. Nach jenem begann der Statthalter nach dem ergangenen Mehr die ordentliche Umfrage für Wiederbesetzung der Ämter. Die Landleute aber hätten nun haufenweis den Ring verlassen „vnd haben dadurch M. G. H. und Oberen nicht wenig beschümpfen vnd despariren dörfen,“ so daß auch die Vorgesetzten und der größere Theil der Rätthe den Ausstand nahmen und heimgingen, und man ohne weitere Geschäfte „in confuso von einander verstaubete.“¹⁾ Bünti dagegen, nachdem er den Verwerfungsbeschluß angeführt, fährt fort: „worüber die vorgesezten Herren durch mehrere Discursen alterirt vnd den 30. April von der ordinären Landsgemeinde ausgetreten vnd keine Ämter, ja sogar kein regierender Landammann besetzt ward.“ So viel ist richtig, daß die Regierung den Landsgemeindeplatz verließ, dagegen die Landleute in großer Zahl auf demselben verblieben. Nach dem Abstand der Regierung herrschte bei der Versammlung der Landleute anfänglich großer Wirrwarr und Tumult. Vorerst wurde Viktor Ferdinand Andermatt d. R. aufgefordert, das Präsidium zu ergreifen. Als er sich dessen weigerte, weil er den Rathsplatz nicht von den Landleuten habe, traten verschiedentlich Gnoßenvogt Odermatt und Kirchmeier Jakob Barmettler, zuletzt Zeugherr Lufz als Vorstand der Gemeinde auf. Es kam in Vorschlag, man wolle die Regierung einladen, wieder einzutreten, andere schrien „ganz wild und aufrührerisch“, es seien Leut genug da, man wolle den Herren nicht nachschicken, sondern fortfahren und einen Landammann geben. Doch wurde der erste Antrag zum Beschluß und die Gemeinde beauftragte die zurückgebliebenen Landschreiber mit der beschlossenen Sendung. Diese unterzogen sich auch derselben, trafen aber die Regierungsglieder nicht mehr an, sie waren nach Hause. Nachdem die Gemeinde hiervon Kenntniß erhalten, waltete der von 50—60 Rufenden lebhaft unterstützte Antrag, man wolle erkennen, daß wegen der heutigen Vorgänge Niemand zur Rechen-

¹⁾ Was diesen letzten Passus anbelangt, so betrachtete natürlich der Protokollist die Verhandlungen nach dem Abstand der Regierung nicht als Aufgabe für das Protokoll.

schaft und Strafe dürfe gezogen werden. Der präsidirende Zeugherr Ruzy, anfangs selbst dieser Meinung zugethan, weigerte sich nachher, hierüber ein Mehr ergehen zu lassen, ¹⁾ und schlug der Versammlung vor, auf Morgen eine Landsgemeinde anzusetzen, dazu die Regierung zur Theilnahme zu ersuchen; erscheine sie dann, wohl und gut, sonst sei man im Stande, fortzufahren. Dieser Vorschlag ward entgegen der Meinung Anderer, daß man die Regierung nicht ersuchen, sondern ihr befehlen wolle, zum Beschluß erhoben. ²⁾ — Wirklich versammelten sich am folgenden Tage eine Anzahl Landleute an der Aa. Die Obrigkeit aber verweigerte ihre Theilnahme. Die Landleute ihrer Seits beschloßen nun, eine Deputatschaft von vier Mitgliedern an den Landrath abzuordnen und diesen einzuladen, zur Herstellung des guten Vernehmens eine neue Landsgemeinde anzuordnen. ³⁾ Diese trat des folgenden Tags den 2. Mai vor den Landrath, der sich in Herrn Landammanns Leuen Haus (das Rathhaus war abgebrannt) versammelt hatte. Dieser beschloß neuerdings, das aufgesetzte Project mit allen Kräften zu unterstützen, und hierin bei Ehre und Eid mit Leib, Ehr und Gut einander behülflich zu sein und setzte auf den 7. Mai eine neue Landsgemeinde an. Zu dieser sollten die Landleute „bei der Treu“ aufgefordert werden und mit ihren Seitengewehren erscheinen. Mochte auch bei aufgeregten Gemüthern eine bewaffnete Landsgemeinde unter Umständen ihr Bedenkliches haben, so war dieß doch altes Gesetz, welches wiederholt zu beobachten eingeschärft worden. Möglich, daß man auch die Seitenwehren an außerordentlichen Landsgemeinden, wie die Richter den Mantel bei außerordentlichen Gerichten, nicht trug, nun aber, da es sich um die ordentliche Bestellung der Landesbeamten handelte, die Versammlung mit allen Zeichen der ordentlichen jährlichen Landsgemeinde erscheinen sollte. — Dem Statthalter ward aufgetragen, der Landsgemeinde nochmalen

¹⁾ Auf Zureden von Landschreiber Kaiser, wie Landschreiber Zelger glaubt, der, als dieser Antrag ergieng, „aus Abscheu“ die Versammlung verließ. Zeugendeposition. — ²⁾ Das hier erzählte Detail gründet sich auf Zeugendepositionen im Archiv Stans. — ³⁾ Relation vom Statthalter vor Landrath den 2. Mai. Protokoll.

zu eröffnen: „was gestalten M. G. S. nochmalen gantzlichen bei dem Auffatz, daß namlichen anstatt der Nachgmeinb inskünftig ein dreifacher geseßner Landrath angesehen vnd gehalten werden solle, gänzlich inhäriren, die Umbfrag aber bei M. G. S. übergehen vnd allein die Landleuth vnd dero Ausschütz zue fragen vnd falls die Landsgmeinde, wie man verhoffet, hierzu consentiert, wohl vnd gut, widrigenfalls hat Herr Statthalter Achermann incumbenz, den Abstand zu nemmen vnd zue verbeüthen, daß die Jenige, welche es mit Gott vnd der hochw. Oberkeit haben wollen, mit vnd nebens ihm auf die Seite stehen sollen.“ Den Wächtern und Schirmern am Landsgemeindeplatz ward eingeschärft, keine Frauen und Töchter, junge Buben und Fremde zuzulassen. Endlich wurde der Klosterherr ersucht, am Tage der Landsgemeinde mit dem Weibervolk und der Jugend eine Procession in die Klöster, oder wohin ihm beliebe, abzuhalten, um Gott um Gnade zu dem vorhabenden Werk zu bitten. ¹⁾

Am 7. Mai schilderte Statthalter Achermann vor versammelter Landsgemeinde abermals „die üble Regimentsform vnd allzu weite Extension des gemeinen Landmanns eine geraume Zeit haro an sich gezogenen vnd bedienten Gewalts,“ stellte nochmals das entworfenene Projekt vor und schloß mit der Hoffnung auf dessen Annahme durch die Landsgemeinde. Nach seinem Vortrage aber entstand unter den Landleuten ein „Murmeln und schien die Sache einen üblen Erfolg gewinnen zu wollen, so daß M. G. S. und Obern umb gebührenden Respekten vnd Motiven Willen sich abermahl insgesamt vom ersten bis zum letzten aus dem Ring hinweg beiseits verfügt.“ ²⁾ Nach Busfinger wäre dieß, wie man glauben sollte, geschehen, um die Landleut nicht einmal durch den Eindruck der bloßen Gegenwart an der Ausübung des freien Entscheidungsrechtes zu hindern. Allein das vom Landrath am 2. Mai festgesetzte Programm zeigt uns ein ganz anderes Motiv. Der Landrath trat erst aus, als ein Murmeln entstand und die Sache einen üblen Ausgang zu gewinnen schien. — Die Erklärung liegt einfach

¹⁾ Landrath Prot. v. 2. Mai 1713. — ²⁾ Protokoll.

darin: es wollte und konnte der Landrath dem freien Entscheidungsrechte der Landsgemeinde nicht direct entgegenreten. Aber er wollte durch fortwährenden Abstand und dadurch bewirkte Auflösung der Landsgemeinde, ohne daß zuvor die Beamtungen bestellt waren, jene moralisch zur Annahme seines Vorschlags nöthigen. Wir werden im Verfolg den Beweis finden, daß die Regierung den Landleuten vollständig das Recht bestritt, in Abwesenheit der Regierung die Geschäfte der Landsgemeinde vorzunehmen. Beinebens hatte die Regierung am 30. April erfahren, daß ihre Gegenwart den Souverän wenig hindere, der Regierung mißliebige Schlüsse zu fassen.

Was war nun zu thun? Drang der Landrath durch, daß er solcher Weise die Landsgemeinde auflösen konnte, so war derselben mittelbar das freie Entscheidungsrecht entzogen. Setzten die Landleute die Verhandlungen ohne Theilnahme der Regierung fort und bestellten sie die Landesämter und beharrte aber auch seiner Seits der Landrath auf seinem System, so war klar, daß derselbe nur mit Gewalt aus dem Besitze seiner amtlichen Functionen gedrängt werden mußte. Jedenfalls stand die Sache auf einer Krisis, welche, wenn sie durchgeföhrt werden mußte, für die Entwicklung der demokratischen Verfassung, auch abgesehen von dem unmittelbar vorliegenden Entwurf, von Bedeutung war.

Die Sache nahm nun den merkwürdigen Verlauf, daß die Landleute einerseits, wie es scheint, wieder unter dem Präsidium von Zeugherr Ruffy, der inzwischen seinen Rathsplatz resignirt hatte, ¹⁾ und der Landrath anderseits miteinander capitulirten, indem unter ihnen „vnderschiedliche Deputationen“ gewechselt wurden, bis endlich um 8 Uhr Abends auf dringendes Zureden der Geistlichen und anderer „fridliebender Personen“ ein Antrag übereingekommen ward, der dann mit einhelligem Mehr zum Beschluß erhoben wurde. Derselbe ging dahin: „daß zue Erhaltung guoten Ruohwesens in das künftig auf St. Georgen-tag ein dreifacher gefesener Landts-Rath solle gehalten werden, dergestalten, daß ein jeder Rathsfreund zwey verständige Landtleuth zu sich nehmen solle, welche ganz unpartheiisch vnd ohne

¹⁾ Projektafen.

Beding doch ohne Berühr- und Entgeltnuß der Vertherechten ¹⁾ nach bester Tauglichkeit zu erkiesen und selbige jährlich widerum zu bestätten oder aber andere an dero statt zuo erwöllen Jeder Behrthy lediglich vberlassen und anheimgesetzt, welche Landtleut dann mit auf sich tragender Eidspflicht gleich dem Rathsfreund den Landsfachen behwohnen mögen, und was alsdann von einem solchen Gwald vor die darauffolgende Landsgmeind und Tag des Ammannsazes nothwendig anzuobringen guotgeheissen, gemehret und erkennt wird, dasjenige solle an bemelter Landsgmeind vorgebracht und reiflich darüber Rath zueschlagen angezogen werden mögen und außert deme weiter nichts." Ferner wurde festgesetzt, daß in "Aufsetzung und Abthuon von Artiklen" nur solche mehren können, welche das zwanzigste Altersjahr erfüllt haben. Diese sollen dann aber den Landsfachen fleißig beithwohnen und "nit wie vor diesem Beschehen sein möchte, beiseits stehen, anderen Ohnothwendigkeiten abzuwarthen." Um Nemter mögen wie vor Altem auch 14jährige an der Wahl Theil nehmen. Damit bei Tagsatzungen und dergleichen Geschäften die Landtleut nicht insgemein bemüht werden, solle anstatt Rätth und Landtleut für Ertheilung von Instruktionen und Verhör der Abschiede ein zweifacher Landrath berufen werden. Krieg und Frieden, Bündnisse, Bewilligung von Werbungen, Annahme neuer Landtleute, Blutgericht und Landsteuern sollen dem gemeinen Landmann vor versammelter Landsgemeinde voreröffnet und hierüber nach Gutachten zu disponiren lediglich anheimgesetzt werden. Die ordentliche Landsgemeinde solle aber jeweilen Abends 5 Uhr enden. Kann sie nicht alle Gegenstände behandeln, die vom dreifachen Rath vor sie geschlagen worden, so sollen die Landtleut hierum einen ferneren Tag ansetzen. Endlich aber haben sich die Landtleute vorbehalten, obige Erkanntniß nächstes Jahr an der ordentlichen Landsgemeinde nach dem Ammannsaz zu bestätten, oder aber zu nichtigen; M. G. H. hoffen aber, man werde es hierbei bleiben lassen. Letztlichen werden M. G. H. bedacht sein, diejenigen, welche des ehrlichen

¹⁾ Die Zugezogenen mußten nicht aktive Werthner (Gnossen) sein, sie wurden es aber auch nicht durch ihre Wahl.

Kufes beraubt „auf lumppischem Fueß wandeln“ von der Landsgemeinde auszuschließen. ¹⁾

Da es zu spät war, um noch am gleichen Tag die Wahl der Landesbeamten vorzunehmen, so wurde auf den 14. Mai eine neue Landsgemeinde angesetzt. Nachdem an derselben auf den Vorschlag eines Landmannes entgegen den Anträgen der Rathsglieder und zuwider der hergebrachten Uebung ein Mann außer dem Kreise der Altlandamänner oder Vorgesetzten in der Person des Rechenen-Herr Melker Obermatt zum regierenden Landammann erwählt worden, ²⁾ wurde das vor acht Tagen ausgemittelte Gesetz nochmal verlesen „und ohne weiteres difficultiren zwar ohne ergangenes Mehr approbirt und gutgeheißen“ und hierauf die übrigen Landesämter bestellt. ³⁾

Wenn Bünti und ihm nach Busfinger berichtet, daß dieser Sachen wegen hernach einige Strafen ergangen und Busfinger hierin „einen kleinen Eingriff in die Rechte des freien Volkes an seinem freisten Tage“ erblickt, so muß bemerkt werden, daß sich weder aus den Protokollen noch den Verhörakten ergibt, daß Jemand deswegen zur Rechenschaft gezogen worden wäre, weil der Antrag der Regierung nicht angenommen worden. Die erkannten Bußen bezogen sich zunächst auf ungemessene Ausdrücke und Reden, deren sich einzelne theils an der Landsgemeinde selbst, theils sonst bedienten. Und hierbei unterwarf der Landrath mit

¹⁾ Protokoll. — ²⁾ Es set für die Einigkeit besser, wenn man einen „Bauren-Landammann“ mache — Gespräche vor der Landsgemeinde. Manche zeigten auch Lust, einen andern Statthalter zu machen; Dorfvogt Franz Achermann: es sei besser gewesen, bevor die Paruggen in's Land gekommen, wenn sein Bruder, der Statthalter, schon auch eine habe; andere drückten sich noch deutlicher aus. Zeugendepositionen. Selbst das Weibervolk hatte an der Aufregung Theil genommen. Kirchmaier Jost Achermann's Frau rief die vorübergehenden Beggenrieder hinauf, gab ihnen zu trinken und ermunterte sie, die Freiheit nicht aufzugeben, und als sie von der Gemeinde heimgingen, rief sie zum Fenster hinaus, sie sollen sich die Händ nicht binden lassen. Weibel Hummels und Jos. Scheubers Frauen: es sei gut, daß die Bauren Meister geworden, sonst wären sie um die Freiheit kommen. Zeugenaussagen, oft aber nur de auditu. — ³⁾ Protokoll.

anerkenntnenswerther Unpartheilichkeit die Mitglieder der Regierung wie die gemeinen Landleute der Strafe. So wurden z. B. unterm 4. December 1713 der abgetretene regierende Landammann Anton M. Zelger, weil er an der Landsgemeinde gesagt: daß bey End der Nachgemeind „nur Lumpen-Leuth old Lumpen-Hünd verbleiben“, und der Statthalter J. J. Achermann, weil er sich ausdrückte: daß die Landleut zu Birmingen im letzten Krieg geflohen, „wie die anderen s. h. Schelmen“ — jeder vom Landrath um 7 Gulden 20 fl. gebüßt. — Andere Bußen bezogen sich dann auf die Uebertretung dessen, was die damalige Regierung als reglementarisch betrachtete, hierüber aber mit der Ansicht der Landleute allerdings in Widerspruch kam. So wurden Kirchmaier Jakob Barmettler und Zeugherr Lussy ebenfalls zwar mit ganz geringen Geldbußen belegt, weil sie nach dem Abstand des Rathes Umfrage gehalten und die Meinungen geschieden und ebenso Kaspar Scheuber, weil er gerathen, in Abwesenheit der Regierung mit Besetzung der Aemter fortzufahren. Die Regierung gieng eben vom Grundsatz aus, daß ein Verlassen der Landsgemeinde von Seite des Rathes die Gemeinde aufhebe und die Landleute ohne die Obrigkeit nichts zu erkennen berechtigt seyen. Am auffallendsten ist, daß Kirchmaier Niklaus Rorer beklagt und bestraft wurde, weil er (nebst einigen ungeschickten Reden) nach der Umfrag des gesessnen Landrathes „einen neuen Landammann gerathen, welcher zuvor von M. G. H. niemahlen dargegeben worden seye, welches alles wider die hohe Judikatur strifte laufen thue.“¹⁾ Im Widerspruch mit dieser wenig demokratischen Auffassung erklärte der nächste Georgenlandrath, daß jeder Landmann einen zum regierenden Landammann vorschlagen könne, wenn derselbe schon nicht von den Räthen zuvor angerathen worden.²⁾

Wie beschloffen, kam an der folgenden Landsgemeinde den 29. April 1714 die Schlußnahme vom 7. Mai 1713 neuerdings zur Abstimmung. Hier nun wurde das so mühsam erwirkte Resultat von den Landleuten vollständig verworfen und abge-

¹⁾ Landr. Protokoll. — ²⁾ Protokoll.

than und der ehevorige Zustand nach den Beschlüssen von 1701 und 1702 hergestellt. ¹⁾

Die Vorgänge der Jahre 1713 und 1714 in Nidwalden sind um so merkwürdiger, als man nirgends wahrnimmt, daß hierbei ein unmittelbares oder mittelbares materielles Interesse der Landleute oder eines einflußreichen Partheihauptes (wie es im J. 1692 der Fall war) sie für den zähen Widerstand gegen die vorgeschlagene Neuerung antrieb. In dieser Beziehung müssen wir in der That vor dem damaligen lebenskräftigen demokratischen Selbstgefühl der Landleute Achtung gewinnen, wenn auch dasselbe oft in rohem Trotz gegen alles, was ihm hemmend schien, manches verwarf, das in der Folge zwischen zügelloser Freiheit und dienstbarer Ergebenheit die weise Mitte einzuhalten hätte geeignet sein können. —

§. 8. Die Zeit von 1714 bis zur Mediation.

Wir haben gesehen, daß im Landsgemeindeschluß von 1701, auf den so ziemlich alle späteren Verfügungen wieder zurückkamen, ausdrücklich das frühere Verbot der Anträge wider die Glorie Gottes und den Nutzen des Vaterlands nicht enthalten war. Nichtsdestoweniger hielt die Regierung in der Folge neuerdings an der Ansicht fest, daß es ihr, respektive dem präsidirenden Standeshaupten, zustehe, unter diesen Titeln das Eintreten auf Anträge, die man für unzulässig fand, zu verweigern.

So beschließt der Georgenlandrath von 1718, er wolle der Gemeinde keinen Antrag betreffend Gülten vorlegen, da ohnehin jeder anziehen könne, was er wolle, wenn es nicht wider Gottes Glori. ²⁾ Den 29. April 1722 erkennt der Landrath: wenn wegen Bezug der Gültenzinse oder Aenderung des Landrechts (Gülten- und Zinsenwesen) an der Nachgemeinde ein Antrag geschehe, soll solcher, weil wider des Vaterlands Nutzen und den Artikel, nicht geschieden werden, sondern der Landammann eher den Abstand nehmen. ³⁾ — An der Nachge-

¹⁾ Protokoll. — ²⁾ Ebend. — ³⁾ Protokoll. Im Jahr 1751 machte die Nachgemeinde das Bestehenlassen des Gültenbuchstabens zu einem s. g. „verbindlichen Artikel“, dessen Abänderung bei höchster Strafe zu beantragen verboten war.

meinde von 1724 widersezte sich auch der regierende Landammann Melch. Kem. Lussy beharrlich, einen Antrag auf Wiederaufnahme eines früher verwiesenen Fremden ins Mehr zu setzen, stüzte sich hierbei auf den Landsgemeindeschluß von 1700 und behauptete, der fragliche Antrag widerstrebe dem Nutzen und der Ehre des Landes, und als der Antragsteller nicht nachlassen wollte, nahm der Landammann mit dem gesammten Landrath nach alter Art den Abstand. ¹⁾ Wirklich wurde in der Folge der Antragsteller vom Landrath zu einer Strafe von 100 Gulden und Abbitte, andere seines Anhangs zu geringeren Bußen verurtheilt. ²⁾ In das Landbuch von 1731 ward wiederum als förmliches Gesetz aufgenommen, daß um Anträge wider die Ehre und Glori Gottes, Lob, Ehr und Ruhm des Vaterlandes und die verbindlichen Artikel nichts solle in ein Mehr gezogen und geschieden werden. Es recapitulirt dieses Landbuch in folgender nicht uninteressanter Weise das Resultat der bisherigen Vorgänge:

„Von den Landtleüthen, daß selbige an den Landtsgemeinden anziehen mögen.

Es ware Von VnErdänklichen Saren hero biß dahin die Schöne Polizi, Vnd Bralte Webung, das kein Landtmann An den Landtsgemeinden waß anziehen dörrfte, Es were denn Beuor an sant Geörgen Landtrath, ob eine sach Nuglich, anständig, oder aber schöddlich, Wohl überlegt Vnd Vor zu Bringen Bewilliget worden. Wan aber die Landtleüth Vermeint, daß sie hierdurch an ihrer Freyheit nit wenig gehämbt, vnd Vngeacht von seithen M. G. H. Verschiedene Mitell vorgeschlagen worden, daß künstighin auff sant Geörgentag zum Vorthheil der Landtleüthen ein zwey- oder gar dreyfacher landtrath Wöchte gehalten werden, oder wenigist allen gefahrlichkeiten Vor zu kommen, daß zuo Männigkliches Vorwüßen Vnd Verhalt alle die sachen so man Vorbringen wolte, Bey anfang der Landtsgmeind abläsen lassen solte, diß Vndmer anderß aber bei den landtleüthen kein eingang gefunden vnd deßwegen Anno 1700 an der Nachgmeind

¹⁾ Protokoll. — ²⁾ Landraths-Protokoll vom 7. Juni 1724. Die Buße ward später auf fl. 30 erniedrigt.

vnd 1701 An der Landtsgmeind anzug geschehen, ist nach reüßer Berathschlagung darüber Erkent worden, daß bevordereft den Regierenten Herrn Landtammann, deßen Erben vnd nachkommen, dann auch den Vorgesetzten Rätthen vnd gemeinen Landtleüthen diser anzug vnd berath Schlagung, wanß Schon vnder waß Namen Wider die Ehe Vorige gefäßne Landträtths-Erkantnußen lauffen möchte, nicht schädlich Noch vorhöblich, vnd die deßt wegen aufgesetzte Buoß, wie solche wäre, auffgehöbt sein solle, vnd Volgklich zuo Vnderhaltung frid, Ruow, guoter Verständnuß vnd einigkeit zwüschent M. G. S. vnd den Landtleüthen, alß der seel in einem guothen Regiment, In Kraft des Articuls alle iar zuo mündern vnd zu meren gwalt haben, Jeder landtman befüegt vnd gwalt haben solle, an allen gemeinden an zu ziehen vnd vorzubringen, Waß ine guoth, billich vnd nutzlich zuo sein beduncken wurde, zu mal der regierende Herr Landt-Amman statthalter, oder welcher in deren Abwesenheit den Vorsitz hete, bei ihrem Eidt schuldig sein, sowohl den Rathsfreund alß ieden landtman an allen gmeinden Ihre Ehrliche Rathschläg vnd meinung so guoth Möglich, lauter, vnd vnderschiedlich zu scheiden, Jedoch daß um alle neüw angezogene sachen Ehe die scheidung Geschehe, eine Neüwe Umbfrag gehalten werden solle, Lauth Nachgmeind 1703. Einig vnd allein solle kräftigist Vorbehalten sein, waß Beforderist wider die ehr vnd glori Gottes, waß wider lob, Ehr, oder Nutzen deß Vatterlands, vnd wider die verpüntliche Artikul lauffen dörfste, vnder welchen begrüffen vnd gezelt werden die abenderung der Praticier Ordnung, die franzöfische Pension andersten als gewont auß zu theillen, vnd daß sogenannte amman Mal an zuo rathen, also daß wider dise Vorbehaltene punkten auff all Ersinnliche weiß nichtß solle angebracht, berathschlaget, vill weniger in ein meer gezogen noch gescheiden Werden.“ — Indessen gelangte nun nach der Mitte des 18. Jahrhunderts durch ein ausdrückliches Gesetz das Recht zu Handen der Landleute, daß es der Gemeinde selbst zustehe, zu entscheiden, ob ein Antrag zuläßig sei oder nicht.

Bekanntlich handelte es sich in den 1760r Jahren um eine Veränderung in der französischen Capitulation und Erneuerung des Bündnisses mit Frankreich von 1715. Seit langen Jahren

war in Folge der französischen Verbindungen eine Masse Pensionengelder ins Land geflossen, die wenigstens zum guten Theile unter die in die Landmiliz eingerotteten Landleute vertheilt wurde, wobei freilich Unzufriedenheit und Mißtrauen mit und ohne Grund nicht immer vermieden blieb. „Das französische Geschäft“ hatte daher bei den Landleuten große Popularität. Anderseits gieng gerade einer der sogenannten verbindlichen Artikel, wider den bei Strafe nichts angebracht werden durfte, dahin, daß die angenommene Art der Austheilung der französischen Pension nicht solle abgeändert werden. „Das französische Geschäft“ veranlaßte eine Reihe von Verhandlungen vor der Landsgemeinde und Råth und Landleuten. In einer dießfalls auf den 5. Februar 1764 außerordentlich versammelten Landsgemeinde wurde nun vor allem aus der Grundsatz vorgeschlagen und zum Beschluß erhoben: daß an dieser Gemeinde jeder Landmann anziehen möge, was ihm bey Ehr und Eid für Freiheit und Vaterland, Fried und Ruhe nöthig scheine und alles, was vor gegenwärtiger Gemeinde angezogen werde und da auf laufe, soll vor gleichem Gewalt wiederum ablaufen und liberiert werden. ¹⁾ — Bezog sich diese Schlußnahme zunächst auch nur auf die vorliegende Gemeinde, so war doch damit gleichsam die Bahn gebrochen, dem Grundsatz auch allgemeinere Bedeutung zu verschaffen. Dieses geschah an einer folgenden außerordentlichen Landsgemeinde den 8. April 1764. Dasselbst wurde nemlich gemehret und erkennt: „daß jeder Landmann an der heutigen und allen künftigen Lands- und Nachgemeinden befugt sein solle, anziehen zu können, waß er wolle, wann aber dann ein solcher wegen seinem Anzug fehlbar wurde, soll er von dem gleichen Gwald der Lands- oder Nachgemeind seines Fåhlers halben öffentlich abgestraft oder liberiert werden. Und bei solchen Begebenheiten solle kein Abstand von des Fåhlbaren Unverwandtschaft geschehen, sondern der vorderste und der hinderste, so laut Artikul zu minderen und zu mehren fähig, über solche Fehlbare gleich Richter sein.“ ²⁾ Schon nach 4 Jahren versuchte man, dieses Gesetz wieder rückgängig zu machen. Den 5. Mai 1768

¹⁾ Protokoll. — ²⁾ Ebd.

beschloß nemlich der Landrath, man wolle den Landsäckelmeister Wagner, der, wie es scheint, Anno 1764 den betreffenden Antrag oder einen ähnlichen angebracht hatte, ersuchen, daß er bei künftiger Nachgemeinde eine Abänderung des angenommenen Artikels vorschlagen möge. Als Grund wird angegeben: „weil Herr Landsäckelmeister bei den Landleuten in dem Wahn sein solle, als ob er an der Landsgemeind den 8. April 1764 die gleich Anfangs ergangene Erkenntnuß in gleicher Form angezogen habe, welches doch nicht dem also sey.“¹⁾ Wirklich eröffnete Säckelmeister Wagner der Nachgemeinde vom 5. Juni 1768, er habe bei seinem Antrag vom 8. April 1764 „allein verstanden, daß jeder Landmann befüegt sein solle, an denen Gemeinden anziehen zu können, was nit wider Gottes Ehr und des Vaterlands Freiheit, Ehr, Ansehen und Nutzen laufen thue und wenn einer darwider sich verfehlen thete, er von U. G. H. Herren und Obern abgestraft werden solle.“²⁾ Die Landleute gingen aber in diese Erklärung nicht ein, sondern gaben dem Schlusse vom 8. April 1764 folgende Fassung: „daß jeder Landmann an allen künftigen Lands- und Nachgemeinden befüegt sein solle, anziehen zu können, was er wolle, jedoch aber nichts wider Gottes Ehr und des Vaterlands Freiheit, Ehr und Ansehen, und wann einer darwider sich vertragen sollte, solcher von dem gleichen Gewalt der Lands- oder Nachgemeind seines Fehlers halber solle abgestraft werden, übrigens ist kein Vrsatz beigesezt worden.“³⁾ In dieser Form ging denn auch der Artikel über das Antragsrecht der Landleute an den Gemeinden nachträglich ins Landbuch von 1731 und ins Landbuch von 1782 über.⁴⁾ Nach dem Eid des Landmannes, wie er in diesem letztern Landbuche enthalten ist, war jedoch wieder das Entscheidungsrecht, ob ein Antrag zulässig sei oder nicht, in die Hand des regierenden Landammanns gelegt. Derselbe hatte nämlich unter anderem zu beschwören: „auch wann an denen Gemeinden wider Gottes Ehr und des Vaterlands Lob, Ehr und Nutzen Etwas anzogen wurde, soll er sich mit allen Kräften widersetzen und nichts

1) Landrath-Prot. — 2) Landsgemeinde-Prot. — 3) Ebend. —

4) Theil V. Absf. 1. Art. 1. Stro. 3, und Theil IV, Absaf III, Art. 7.

scheiden.“ — Hienach wäre also in Folge dieser Revision des Landbuchs bei der Gemeinde selbst bloß das Strafrecht für solche Anträge, die der präsidirende Landammann als ungesetzlich erklärt hätte, geblieben. Worin die Buße für solche unzulässige Anträge bestanden, wissen wir nicht. Wahrscheinlich dachte man sich diesen Fall als analog dem, da einer an einer Landsgemeinde dem Landammann, Vorgesetzten, Rätthen oder auch einem Landmanne in die Red fällt, ein Geschrei macht oder vor der Umfrag redet, wofür als Buße festgesetzt war, daß der Fehlbare vor die versammelte Gemeinde in den Ring knien und fünf Vater unser und so viel Ave Maria beten solle. ¹⁾ Eine solche Strafe wurde wirklich den 10. Mai 1772 an der Nachgemeinde über Jemanden erkannt und sofort vollzogen und dann die Verhandlungen wieder fortgesetzt. ²⁾

§. 9. Die Mediation.

Die kurze Periode der helvetischen Verfassung fällt für uns aus selbstverständlichen Gründen nicht in Betracht. Die ihr folgende Mediation stellte die Kantone und ihre Selbständigkeit in Betreff der Gesetzgebung wieder her. Bekanntlich wurden bei der Berathung der neuen Kantonalverfassungen in Paris Wünsche laut, welche dahin gingen, es möchten die unbedingten Demokratien nicht hergestellt werden, weil die rohe bewegliche Volksmenge zu leicht das Spiel mannigfacher Zufälle oder Einwirkungen sey. Andererseits aber legte Napoleon gerade einen wesentlichen Werth auf die möglichst umfassende Restauration der demokratischen Kantone mit ihren Eigenthümlichkeiten. Jene Besorgniß beschwichtigend äußerte er: man kann die Landsgemeinden verpflichten, nur die von dem Rathe ihnen vorgelegten Gegenstände zu behandeln. ³⁾ Dieser Gedanke ging dann auch in die Verfassung, welche die Mediationsakte für Nidwalden aufstellte,

¹⁾ Landbuch von 1782, Theil IV, Abs. III, Art. 7. — ²⁾ Protokoll der Landsgemeinde: da sich der N. N. wider die Extra-Landsgemeinderkenntniß vom 13. Sept. 1767 (Reglementarisches) vertrabet, hat er laut besagter Erkenntniß 5 Vater unser und so viel Ave Maria kniend vor dem Härdblättlin betten müssen. — ³⁾ Meier von Knonau II, 709.

über. Artikel 4 derselben lautet: Die aus den Bürgern, die das 20. Jahr erreicht haben, bestehende Landsgemeinde genehmigt oder verwirft die Gesetzesvorschläge, die ihr vom kleinen Rathe vorgeschlagen werden. Ueber andere Gegenstände kann sie sich nur berathen, wenn solche vor Monatszeit dem Landrath schriftlich mitgetheilt worden und auf das Gutachten desselben hin.“¹⁾ Dieser Artikel ging dann auch in das 1806 neu revidirte Landbuch über, nur daß es dort statt: nach dem Gutachten desselben — heißt: nach eingenommenem Vorbericht dieses Rathes.²⁾ Auch hier ist die Meinung nicht die, daß dem Landrathe etwa bloß das Recht der Prüfung und Vorberathung und das Aufstellen allfälliger Gegenanträge solle gesichert sein, sondern der Sinn des Gesetzes geht dahin, daß der Landrath Anträge, die ihm unzulässig scheinen, von sich aus beseitigen könne. Es hat nemlich nach diesem Landbuche der regierende Landammann zu beschwören: „Auch wann an denen Gemeinden etwas anders sollte angezogen werden, so nicht von dem St. Georgen-Landrath oder anderen Landrathen an die gewohnte oder Extra-Landsgemeinde geschlagen, soll er sich mit allen Kräften widersetzen und nicht scheiden.“ — Der Georgenlandrath von 1814 gab dem regierenden Landammann den Auftrag: „auf die Landsgemeinde keine schriftlichen Gutachten abzunehmen, sondern jeder Landmann solle die Sache mündlich vortragen und man solle nichts wider Gottes Ehr und Vaterlands Nutzen ins Mehr setzen.“³⁾ — Das Institut der Nachgemeinde selbst als einer von der Landsgemeinde formell getrennten Versammlung ward ebenfalls in Frage gestellt und zeitweilig wirklich beseitigt. Schon die Landsgemeinde vom 29. April 1804 beauftragte den Landrath, über Abstellung der Nachgemeinde ein Gutachten vorzulegen.⁴⁾ In dessen erfolgte erst im Jahr 1810 ein Schluß der Landsgemeinde, daß die Nachgemeind für 6 Jahre aufgehoben und ihre Geschäfte der Landsgemeinde übertragen sein sollen.⁵⁾ Es wurde aber schon wieder auf den dritten Sonntag im Juni 1814 eine

¹⁾ Gleiche Bestimmungen enthalten die Verfassungen der übrigen demokratischen Kantone. — ²⁾ Theil V, Abs. 1, Art. 1, No. 3. — ³⁾ Protokoll. — ⁴⁾ Ebd. — ⁵⁾ Ebd.

Nachgemeinde einberufen ¹⁾ und von da an wieder regelmäßig gehalten.

Die Verpflichtung der Landleute, ihre Anträge jeweilen einen Monat vor der Landsgemeinde dem Landrath einzureichen, rief neben dem nach wie vor fortbestehenden St. Georgenlandrath eine zweite, diesem vorhergehende, vorbereitende Sitzung des Landrathes hervor, welche unter dem Namen: Landsgemeinde-Landrath jeweilen einen Monat vor der Landsgemeinde gehalten wurde.

§. 10. Die Zeit von 1814 bis 1850.

Im Jahr 1816, unmittelbar nach den durch den Widerstand gegen den 15er Bund überstandenen Wirren, fand der Landrath es am Platze, neuerdings das Vorschlagsrecht an den Gemeinden zu regeln. Es beschloß daher der Georgenlandrath des gleichen Jahrs, der Nachgemeinde eine Erneuerung des angeführten Artikels der Mediationsverfassung vorzulegen. Sein Antrag ging dahin: „jeder Landtman ist berechtigt, einen Gesetzesvorschlag an die Lands- oder Nachgemeinde zu bringen, jedoch soll dieser Vorschlag vorhin einem h. w. Landrath eingegeben werden, damit die Obrigkeit ihre Ueberlegung machen könne, ob es dem Vaterland nützlich oder schädlich sei.“ ²⁾ Man scheint gegen diesen Antrag ziemliche Opposition gefürchtet zu haben, wenigstens fand sich die Geistlichkeit veranlaßt, in die Schranken zu treten. Im Eifer für die Durchführung dieses Antrags ging man so weit, daß man dem Landrath nicht nur ein Vorberathungsrecht sicherte, sondern, was er selbst, wenigstens ausdrücklich, nicht verlangt hatte, ihm ganz unummunden die Competenz einräumte, von sich aus unzulässig beglaubte Anträge unter den jeweilen hiefür gebrauchten allgemeinen Titeln zu entfernen. Die Nachgemeinde vom 12. Mai 1816 erkannte nemlich: „Es solle furohin an Lands- oder Nachgemeinden kein Vorschlag oder Anzug geschehen, wenn nicht derselbe in bestimmter Zeit vorher einer h. w. Obrigkeit zur Prüfung vorgelegt worden ist. Herentgegen ist auch der Landrath nicht be-

¹⁾ Protokoll des Landraths vom 1. Juni 1814. — ²⁾ Protokoll.

fugt, den ihm vorgelegten Anzug oder Vorschlag zurückzuweisen, wenn derselbe nichts wider die Ehre und Glori Gottes, nichts wider die Ehre und Wohlfahrt des Vaterlands und nichts gegen die Landesverfassung oder geschwornen Bünde und Verträge enthält. Mit dem Beisatz, daß dann alle von der hochw. Obrigkeit nach dem Sinn dieses Gesetzes geprüfte und vorzubringen bewilligte Vorschläge 8 Tag vorher in allen Pfarreien durch öffentliche Verlesung zu jedermanns Kenntniß gebracht werden sollen, damit jeder freie Landmann in Stand gesetzt sei, vorläufig über das Schädliche und Nützliche des Vorschlags seine Ueberlegung zu machen.“¹⁾ — Es fällt auf, daß man den frühern Titeln, welche eine abfällige Zurückweisung von Anträgen begründen sollen auch die Landesverfassung beigelegt hat. Wäre für die Verfassungsrevision ein anderer Weg, als der der gewöhnlichen Gesetzgebung bezeichnet gewesen, so hätte es seine Wichtigkeit, daß für ein und Anderes die gesetzliche Form sollte eingehalten werden. Damals aber gab es für Aenderungen in Verfassung und Gesetz nur den einen Weg der gewohnten Gesetzgebung durch die Nachgemeinde.

Tags darauf faßte der Landrath folgenden Beschluß: „Durch Einwirkung der hochw. Pfarrherren von Stans, Beggenried, Hergiswil und Emmeten gestern an der Nachgemeinde der von einem h. St. Georgenlandrath gemachte Gesetzesvorschlag genehmiget worden, nach welchem alle Gesetzesvorschläge einem h. w. Landrath zur Prüfung müssen eingegeben werden, dahero erkennt: daß das Schreiben von Ihro hochw. Herrn Commisar Käslin, so deswegen gestern der Gemeinde vorgelesen worden, zum Andenken ins Archiv solle verlegt werden. Danne ist Tit. wohlregierender Herr Landammann Ahermann und Herr Obervogt Ahermann beauftragt, mit einem hoheitlichen Schreiben zu Ihro Hochw. Herrn Commisar Käslin sich zu begeben, um ihm im Namen U. G. H. und Oberen den wärmsten Dank zu erstatten. Dem hochw. Herrn Pfarrer von Stans, der durch eine Rede an der Nachgemeinde seinen Eifer für dieses Gesetz an Tag gegeben und dem hochw. Herrn Pfarrer von Emmeten und

¹⁾ Landbuch Thl. V. Nachtrag zu Abs. 1, Art. 1, No. 3.

Hergismil wegen ihrer thätigen Mitwirkung am Capitul, als auch dem hochw. Herrn Caplan Blättler für seine Ernsthaftigkeit, sollen auch Dankschreiben aberlassen werden. Ersterm und letzerm solche zu übermachen und Dank zu bezeugen, ist Tit. Herr Landstatthalter Busfinger ersucht. Es sollen auch über diesen Gegenstand in sämtlichen Pfarreien und Filialien kräftige Proklamationen mit möglichster Beförderung ergehen. — Das bemelte Gesetz nach dem Vorschlag Ihro Hochw. Herrn Commisar Käslin in's Reine zu bringen, ist der Kanzley Tit. Herr Landammann Kaiser zugegeben.“¹⁾

Milder, als wenn man dieses Gesetz nur in seiner nackten Form vor sich hat, beurtheilt man dasselbe oder seine Urheber und Anhänger, wenn man sich erinnert, wie im Sommer vorher Nidwalden auf dem Punkte stand, in Folge unüberlegter Bestimmungen und Beschlüsse eines großen Theils der Landleute die Gräuelpfeiler eines Bürgerkriegs sehen zu müssen und die Ereignisse soweit gediehen, daß das Land militärisch besetzt worden. Als Schutz gegen die Wiederholung solcher Vorgänge mochte das fragliche Gesetz manchen redlichen Patrioten unter seinen Freunde zählen.

§. 11. Das Antragsrecht nach der Verfassung von 1850.

Wenn es auch seit langem die Uebung mit sich brachte, daß die Behandlung der Gesetze vorzugsweise der Nachgemeinde zufiel, so wurde dieses ausdrücklich durch ein schriftliches Gesetz erst im Landbuche von 1782 bestimmt. Erst bei dieser Revision des Landbuches fing man an, diejenigen Bestimmungen, die nach unseren Begriffen die Verfassung bilden, zusammenzustellen. Dasselbe wiederholt sich auch im Landbuche von 1806. Nichts destoweniger sehen wir, daß das soeben besprochene Gesetz von 1816 noch den Fall vorsieht, daß an der Landsgemeinde Gesetze behandelt werden könnten. Sehen wir indessen von allfälligen außerordentlichen Landsgemeinden ab, so war es in der neuern Zeit in der That ein seltener Fall, wenn Gesetze an der Landsgemeinde zur Behandlung kamen. Die unterm 1. April

¹⁾ Protokoll.

1850 angenommene Verfassung erklärt in §. 36 die Nachgemeinde als „einzige gesetzgebende Behörde des Kantons,“ die jedoch den Landrath bevollmächtigen kann, in ihrem Namen Gesetze zu erlassen. Jeder stimmfähige Kantonseinwohner ist berechtigt, Gesetzesvorschläge vor die Nachgemeinde zu bringen. Diese aber dürfen nichts enthalten, was der christ-katholischen Kirche, der Kantonal- und Bundesverfassung zuwider wäre. Der Antragsteller muß dieselben motivirt und schriftlich 14 Tage vor dem Landsgemeindelandrath eigenhändig unterschrieben dem Landammann einreichen. Acht Tage vor dem Landsgemeindelandrath werden die eingereichten Anträge publicirt, um Gegenanschläge eingeben zu können. Landsgemeindelandrath und Georgenlandrath pflegen dann ihre Vorberathungen. Acht Tage vor der Nachgemeinde werden dann die zur Behandlung kommende Anträge und Gegenanträge veröffentlicht. An der Nachgemeinde selbst dürfen die eingereichten Vorschläge keinerlei Aenderung unterstellt, sondern müssen einfach, wie sie lauten, angenommen oder verworfen werden. —

Ueber die Frage, wem das Recht zustehet, zu entscheiden, ob ein Antrag gemäß den in der Verfassung aufgestellten Requiriten zulässig sei oder nicht, schweigt die Verfassung. Die Praxis hat dieses Recht dem Landrathe vindicirt. Ein dießfälliger Landrathsbeschuß vom 8. April 1854 führt als sachbezügliches Motiv nicht nur §. 47, Ziff. 2 und 3 und §. 78 der gegenwärtigen Verfassung an, wornach es dem Landrathe zukomme, Erläuterungen über Gesetze und Verfassungsbestimmungen zu geben und die vor die Nachgemeinde zu bringenden Gesetzesvorschläge zu berathen, sondern es beruft sich derselbe auch auf das ältere Gesetz vom 12. Mai 1816.

In der Verfassung von 1850 wurde auch zuerst ein Unterschied zwischen Verfassung und Gesetz aufgestellt. Damit die Nachgemeinde auf einen Antrag für Revision der Verfassung eintreten kann, muß derselbe von 800 stimmfähigen Kantonseinwohnern unterzeichnet sein. In welcher Weise diese Unterschriften gesammelt werden müssen, wird nicht näher bezeichnet.

§. 12. Die außerordentlichen Landsgemeinden.

Wenn auch die ordentliche Landsgemeinde oder die ihr folgende Nachgemeinde die regelmäßig gesetzgebende Versammlung bildete, so war es nichts destoweniger gangbar, daß auch außerordentliche Landsgemeinden Gesetze erließen. Es waren solche außerordentliche Landsgemeinden namentlich im 16., auch noch im 17. Jahrhundert nichts seltenes. So finden wir z. B. im Jahr 1562 neben der ordentlichen Landsgemeinde auf Sonntag Cantate an der Aa und der Nachgemeinde auf heil. Kreuzerfindung auf dem Rathhause, eine Landsgemeinde auf Sonntag vor Pfingsten auf dem Rathhaus, eine bei Eiden gebotene Gemeinde auf Frohnleichnamstag im Namattli, eine solche auf den 22. Brachmonat ebendasselbst, und endlich wieder eine auf Bartholomäi im Rathhause. ¹⁾ — So finden wir ferner im Jahr 1564 eine Landsgemeinde auf Sonntag Quasimodo, dann die ordentliche Landsgemeinde auf Sonntag Cantate und die darauf folgende Nachgemeinde, dann eine Landsgemeinde auf den 23. Herbstmonat und endlich eine solche auf Sonntag nach Conrad. ²⁾ Eidgenössische und namentlich auch auswärtige Angelegenheiten betreffend Bündnisse und Capitulationen waren die häufige Ursache der Berufung solcher außerordentlicher Versammlungen. Diese wurden dann gelegentlich benützt, um über Gesetzesvorschläge abzustimmen. Wir besitzen eine Reihe sowohl im alten Landbuche enthaltener, als späterer Gesetze, die an außergewöhnlichen Landsgemeinden erlassen wurden. So erläßt eine Landsgemeinde auf Sonntag vor Martini 1491 ein Gesetz über Ghfellschaft, eine andere auf Sonntag vor St. Verena 1512 ein Gesetz über Schadensforderungen. ³⁾ Die oberwähnte auf Frohnleichnamstag 1562 berufene Gemeinde erkennt über den Verkauf von Liegenschaften an Fremde, die auf Sonntag nach Conrad 1564 versammelte Gemeinde über das Alter der Stimmfähigkeit u. s. w. Andererseits geschah es auch, jedoch seltener, daß außerordentliche Landsgemeinden speziell wegen eines vorhabenden Gesetzes versammelt wurden. So wurde auf den

¹⁾ Protokoll. — ²⁾ Ebend. — ³⁾ Alt Landbuch.

4. November 1619 eine außerordentliche Landsgemeinde für Annahme einer Militärordnung auf das Rathhaus einberufen. ¹⁾

Das rechtliche Verhältniß der ordentlichen gesetzgebenden Versammlung zu den außerordentlichen Landsgemeinden finden wir in folgenden Satzungen des näheren bestimmt. Schon ein Gesetz im alten Landbuche, um 1504 bestimmt: was an den ordentlichen Landsgemeinden zu Meien an der Aa erkannt werde, könne nur wieder von der gleichen Gemeinde des nächsten oder eines folgenden Jahrs aufgehoben oder geändert werden. Während des Jahres solle kein dießfälliger Antrag geschieden werden; auch auf die Vorfrage, ob man Gewalt haben wolle, über dergleichen Anträge zu erkennen, soll an außerordentlichen Gemeinden nicht eingetreten werden. Wenn Jemand für das Land etwas besonders Noth dünkt, so soll er solches dem Landammann eröffnen. Dieser bringt die Sache vor den ganzen Rath und erklärt dann dieser die Sache für dringlich, so soll dann eine Extra-Landsgemeinde in allen vier Kirchen (Stans, Buochs, Wolfenschießen und Emmetten) verkündet werden, und diese mag dann in Sache erkennen. ²⁾

Um eine außerordentliche Gemeinde für einen Gegenstand zu berufen, worüber die ordentliche Versammlung noch nicht entschieden hatte, genügte nach einem Gesetz von 1528 ein dießfälliges Verlangen von sieben Ehrenmännern. Wollte aber über ein bereits erledigtes Geschäft unter dem Jahr nochmal eine Landsgemeinde gehalten werden, so mußte das bereits oben bezeichnete Verfahren eingehalten werden. ³⁾ Diesem Gesetz fügte die ordentliche Landsgemeinde von 1584 hinzu: „der Arthykell der 7 Mannen Manung halb laßt man bei dem alten Arthykell Im Rechten-Buch beliben, doch mit der Erläuterung, das nun fürhin so man Gemeinden wyl das den Landlütten bi ihren Eiden zu pieten solle werden.“ ⁴⁾ — Ohne diesen Zusatz mit aufzunehmen wiederholt das Landbuch von 1623 die angeführten zwei Gesetze von 1504 und 1528. — Das Landbuch von 1731 bestimmt ausdrücklich, daß die sieben Männer von sieben ehe-

¹⁾ Protokoll. — ²⁾ Alt Landbuch. Nro. 109. Auf das Datum des Gesetzes schließe ich aus dem in Nro. 112 angeführten Datum. —

³⁾ Alt Landbuch Nro. 141. — ⁴⁾ Protokoll.

lichen Geschlechtern sein müssen. Die Landbücher von 1782 und 1806 gestatten auf ein Siebengeschlechterbegehren nur dann eine Extra-Landsgemeinde, wenn der Landrath sie für nöthig findet, und schreiben unbedingt vor, daß Gegenstände, die an ordentlicher Landsgemeinde behandelt worden, unterm Jahre nicht abgeändert werden können. Das erste Beispiel einer außerordentlichen auf das Begehren von sieben Männern veranstalteten Landsgemeinde ist wohl die oben besprochene vom 10. August 1692. Zwar sind wir über das Formelle der Entstehung derselben nicht ganz genau unterrichtet. So viel ist richtig, daß ihr Hauptbetreiber, Bannerherr Lussi, nachdem ihm unterm 28. Brachmonat 1692 der Landrath verweigert hatte, auf sein Verlangen eine Landsgemeinde einzuberufen, eifrigst sich bemühte, sich einen Anhang zu sammeln, um durch diesen eine Landsgemeinde zu begehren, indem er behauptete, daß sieben Männer eine Landsgemeinde verlangen können.¹⁾ Als Grund hiefür gibt er an, er wolle auf die ihm nach Vollenz ertheilte Gesandtschaft resigniren, in der That aber, wie der Erfolg zeigte, ging seine Absicht dahin, eine andere, als die ihm an der ordentlichen Landsgemeinde von 1692 ertheilte Instruktion zu erwirken. Der regierende Landammann, wohl fürchtend, daß man weiter gehen werde, als das angebliche Verlangen laute, verweigerte die Abhaltung einer Landsgemeinde, worauf die Verbündeten beschlossen, von sich aus dem Landweibel zu befehlen, eine Landsgemeinde auszukünden, weil er nicht nur der Obrigkeit, sondern auch der Landleuten Diener sei. Sie ließen dem Landweibel auch wirklich diesen Befehl durch einen aus ihrer Mitte zukommen. Indes scheint hierauf die fragliche Landsgemeinde vom 10. August noch nicht zu Stande gekommen zu sein. Vielmehr finden schon den 18. Heumonath und folgende Tage Verhöre statt und den 23. Heumonath erkennt der Land-

¹⁾ Depositionen von Zeugen. Lussi beruft seine Auserwählten allermeist durch Dritte einzeln in das Haus eines Josef Fluri, weicht sie dort in den Plan ein und fordert sie auf, ihm „eine Landsgemeinde stimmen zu helfen.“ Willigen sie ein, so gehts von hier ins Haus des Hans Jo. Melch. Selgers; dort halten die Verbündeten gemeinsame Versammlung und Berathung.

rath, daß die, welche dem Landweibel angezeigt, er solle eine Landsgemeinde auskünden, zur Rechenschaft gezogen werden sollen. ¹⁾ In welcher Form dann die Gemeinde vom 10. August zu Stande kam, wissen wir, wie gesagt, nicht genau. In der That scheint Bannerherr Lussy mit seinem Vorgeben, die Gesandtschaft resigniren zu wollen, durchgedrungen zu sein, und es mochte dieses Verlangen an und für sich eine außerordentliche Gemeinde rechtfertigen; anderseits aber war dann die Regierung entschlossen, hierbei stehen zu bleiben, daß die Landleute dann weiter gehen wollten, veranlaßte den damaligen Span. Es ist hiefür folgende Stelle aus den später aufgenommenen Zeugendepositionen von Bedeutung. Den 21. August deponirt Mathis Franz Zimmermann: an der Landsgemeinde vom 10. August habe Hans Caspar Hug zum Landammann Zelger gerufen: seid ihr ein solcher Mann, daß ihr einem ehrlichen Landmann seine Meinung nit scheiden wollen! worauf Zeuge dem Hug erwiederte, es handle sich heut nur um die Wahl eines anderen Gesandten; darauf Hug: „schwig du Lärer Buob!“ ²⁾

Ferner finden wir unterm 28. Mai 1769 eine Extra-Landsgemeinde auf das Begehren von „sieben Ehrenmännern von soviel ehrlichen Geschlechtern“ wegen Münzangelegenheiten. ³⁾ Den 12. August 1770 findet wegen kirchlichen Angelegenheiten eine außerordentliche Landsgemeinde auf das Begehren „sieben ehrfamer Männer verschiedener Geschlechter Namens der Kirchengemeinde Stans“ statt. ⁴⁾

Dem Grundsatz, daß eine außerordentliche Landsgemeinde Beschlüsse einer ordentlichen nicht abändern könne, huldigt auch die neueste Verfassung von 1850. ⁵⁾

Selbstverständlich war jeweilen der Landrath befugt, von sich aus außerordentliche Landsgemeinden zu berufen, ein Recht wovon in neuester Zeit Gebrauch gemacht wurde, um gesetzgeberische Schlüsse zu fassen, wie z. B. gerade die Verfassung von 1850 an einer außerordentlichen Landsgemeinde den 1. April angenommen wurde. ⁶⁾ Nach derselben steht es denn auch einzig

¹⁾ Zeugendeposition und Protokoll. — ²⁾ Zeugenverhör. — ³⁾ Protokoll. — ⁴⁾ Ebend. — ⁵⁾ S. 42 der Verf. — ⁶⁾ So auch das Landsturmgesetz v. 23. Febr. 1845.

beim Landrath, ob eine Extra-Landsgemeinde berufen werden solle oder nicht.

Die Mediationsverfassung (Art. 4.), das Landbuch von 1806 und die neueste Verfassung verfügen nebst den bereits erwähnten Beschränkungen der Competenz der außerordentlichen Landsgemeinden noch die, daß sie überhaupt nur über jene Gegenstände verhandeln können, um derer wegen sie berufen werden.

§. 13. Stimmfähigkeit für den Erlaß von Gesetzen.

Anbelangend die Requisite der Stimmfähigkeit finden wir in der ältern Zeit keinen Unterschied zwischen der Stimmfähigkeit für Wahlen und Gesetze. Die Landsgemeinde auf Sonntag nach Conrad 1564 bestimmte im Allgemeinen, daß bei 10 Pfund Buß Niemand unter 14 Jahren zu mindern und zu mehren befugt sei. ¹⁾ Dieses Gesetz nahm dann auch das Landbuch von 1623 auf. Die Landsgemeinde von 29. April 1640 verpflichtete indessen nur jene Landleute, die 20 Jahr alt sind, an der Nachgemeinde zu erscheinen, ²⁾ und die folgende Landsgemeinde von 1641 schließt Leute unter diesem Alter ausdrücklich von der Nachgemeinde aus. Die Nachgemeinde von 1677 forderte ein Alter von 20 Jahren nur für die Theilnahme an außerordentlichen Landsgemeinden, die Ehr und Gut, Leib und Leben betreffen. Die Nachgemeinde von 1684 wiederholt, daß 14jährige an der Landsgemeinde stimmfähig seien. Die Nachgemeinde vom 13. Mai 1696 gestattet 14jährigen das Stimmrecht „an öffentlichen Lands- und Kirchengemeinden um Lands-Ehren-Aemter, Pfarrherren und Kapläne zu mehren, nicht aber in Urthesachen und Rathsplätze und einige Beschwerden.“ Die Landsgemeinde vom 7. Mai 1713 bestimmte für das „Aufsetzen und Abthuon“ von Articlen das Alter von 20 Jahren, bezüglich der Wahlen für Aemter beließ sie es laut alter Ordnung bei 14 Jahren. ³⁾ Da dieses Gesetz mit den übrigen Beschlüssen dieser Landsgemeinde im folgenden Jahre wieder verworfen worden, so fordert das Landbuch von 1731 laut dem alten Gesetz von 1564 nur

¹⁾ Protokoll. — ²⁾ Ebend. — ³⁾ Alles laut Protokoll.

14 Jahre bei Buße von 10 Pfund. Dasselbe Alter wird dann ohne Unterschied ob für Gesetzgebung oder Aemterwahlen nach dem Landbuche von 1782 erfordert. Die Mediationsverfassung und das Landbuch von 1806 dagegen fordern überhaupt für die Theilnahme an Landsgemeinden das Alter von 20 Jahren. Die Nachgemeinde vom 12. Mai 1816 dagegen bestimmte, daß für die Theilnahme an Lands- und Nachgemeinden und Rätth und Landleuten, wenn es sich um „Gesetzesvorschläge oder andere wichtige Angelegenheiten“ handelt, das Alter von 20 Jahren erforderlich sei, für die Wahl des regierenden Landammanns und anderer Ehrenämter“ aber „14jährige Knaben“ stimmfähig sein sollen. Die Verfassung von 1850 erfordert für ein und anderes das zurückgelegte 18. Altersjahr. ¹⁾

§. 14. Der ein-, zwei- und dreifache Landrath.

Am Schlusse einer historischen Uebersicht über die Entwicklung der gesetzgebenden Behörde in Nidwalden muß noch kurz der Landrätthe gedacht werden. Schon ziemlich frühe übte der Landrath mitunter eine Competenz, welche derjenigen der eigentlichen gesetzgebenden Gewalt ziemlich nahe kam. Die Landsgemeinde war zu schwerfällig, um sich ihrer immer bedienen zu können. So machte sich denn durch die Uebung der Grundsatz geltend, daß der Landrath Gesetzeserläuterungen und Verordnungen erlassen könne. Daß zwischen diesen und eigentlichen Gesetzen nicht immer scharf unterschieden worden, ist begreiflich. So enthält schon das alte Landbuch eine Erkenntniß von 1563 als Gesetz, welche es ausdrücklich als Beschluß

¹⁾ Wir berühren von den Requisiten der Stimmfähigkeit nur das Alter, weil nur hinsichtlich dieser Eigenschaft Unterschiede zwischen der Gesetzgebung und Wahlen gemacht werden. Die allgemeinen Eigenschaften für die Stimmfähigkeit überhaupt gehören in eine Geschichte der Landsgemeinde im Allgemeinen. Auch rücksichtlich der Dauer der Verhandlungen finden wir für die Nachgemeinde mitunter besondere Bestimmungen. Das Landbuch von 1782 bestimmt nemlich Thl. V, Abs. 1, Art. 2, No. 2: die Nachgemeinde solle allzeit um 12 Uhr anfangen und um 5 Uhr enden und die Landsfachen vorweg genommen werden.

eines „gesetzenen Rathes“ bezeichnet. Es ist diese Erkenntniß freilich dadurch sanktionirt worden, daß sie unter diejenigen Gesetze, welche 1569 auf Geheiß der Gemeinde dem Landbuche einverleibt worden, Aufnahme fand. Auf gleiche Weise finden wir in den spätern und namentlich im Landbuche von 1731 mehrere Beschlüsse des ein-, zwei- und dreifachen Landrathes die dann freilich ebenfalls durch Aufnahme ins Landbuch und Anerkennung desselben von kompetenter Behörde in aller Form Rechtens die Bedeutung eigentlicher Gesetze erhielten. Allein es war nicht der Fall, daß sie nicht schon vor ihrer Aufnahme ins Landbuch bei Anlaß einer neuen Revision desselben als verbindliche Normen betrachtet worden wären, indem die dießfällige Kompetenz zwischen Landrath und Land- und Nachgemeinde durch kein Gesetz näher ausgeschieden war. Selbst die Landbücher von 1782 und 1806, welche zuerst die Kompetenz des Landrathes überhaupt zu bestimmen suchen, reden von dessen gesetzgeberischer Gewalt nur bezüglich der Ertheilung von Gesetzeserläuterungen und des Erlasses von Bestimmungen über die Benutzung der Urtherrechte.

Oft wurden die Landräthe, namentlich der dreifache benützt, um ihnen von der Nachgemeinde aus Vollmacht für bestimmte gesetzgeberische Erlasse zu übertragen. Die Verfassung von 1850, die nur noch den einfachen Landrath beibehielt, gibt demselben die Befugniß „Verordnungen zu erlassen, welche nach den Grundsätzen und Bestimmungen der Gesetze erforderlich sind“, sowie die Kompetenz, Verfassung und Gesetze zu erläutern. Ebenso kann der Landrath für den Erlaß von Gesetzen bevollmächtigt werden. Bis in die neueste Zeit treffen wir auch den Fall, daß die Nachgemeinde oft Behörden eigens componirt oder mischt und auf diese gesetzgeberische Vollmacht überträgt.
